

Unsere Finanzen nach dem Kriege

von

Dr. R. Kuczynski

Direktor des Statistischen Amtes der Stadt
Berlin-Schöneberg



Berlin
Verlag von Julius Springer
1917

ISBN-13: 978-3-642-98464-8 e-ISBN-13: 978-3-642-99278-0
DOI: 10.1007/978-3-642-99278-0

Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt.

	Seite
Vortrag	1
Grundsätzliches. — Vermögensabgabe und Vermögenszuwachs- steuer. — Pflichtteil des Reiches und Erbschaftsteuer. — Ein- kommensteuer. — Zölle, Verbrauchssteuern, Verkehrssteuern, Ertragssteuern und Monopole. — Rückblick und Ausblick.	
Anmerkungen	17

Vortrag

gehalten in der „Deutschen Gesellschaft 1914“ zu Berlin am 2. Juli 1917.

Im letzten Friedensjahre betragen die Steuern an Reich, Staaten und Gemeinden insgesamt 5 Milliarden Mark¹⁾. Endet der Krieg im Herbst, so werden die öffentlichen Schulden einschließlich der Kosten des Wiederaufbaus um rund 100 Milliarden gestiegen sein²⁾. Das bedeutet für Verzinsung und Tilgung jährlich etwa 6 Milliarden. Dazu kommen rund 2 Milliarden für die Renten von Kriegern und Kriegshinterbliebenen³⁾. Die Mehrbelastung wird also etwa 8 Milliarden⁴⁾ und die Gesamtbelastung etwa 13 Milliarden betragen. Das bedeutet rund ein Drittel des deutschen Volkseinkommens.

Die Frage, wie diese Milliarden nach dem Kriege aufgebracht werden sollen, ist in letzter Zeit eifrig erörtert worden. Dabei waren zwei Dinge auffällig. Man verteilte das Fell des Bären, bevor man ihn hatte, d. h. man stritt darüber, welche Einnahmequellen dem Reiche welche den Staaten und den Gemeinden offenstehen sollten, ohne sich zunächst darüber klar zu werden, wie große Einnahmen die einzelnen Quellen liefern können. Andere wiederum gingen von der einzelnen Quelle, etwa der Einkommensteuer, aus, forderten ihre Ausgestaltung im Sinne einer größeren Schonung der Minderbemittelten und der Kinderreichen und einer schärferen Heranziehung der großen Einkommen bis zu vielleicht einem Fünftel oder einem Viertel, empfahlen eine progressive Vermögenssteuer und einen Ausbau der Erbschaftssteuer und meinten, der Rest müsse eben durch indirekte Steuern und Monopole gedeckt werden. Dabei glaubten sie mit ihrer Erhöhung der Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftssteuern, die in Wirklichkeit nur vielleicht 1—1½ Milliarden des Mehrbedarfs von 8 Milliarden decken würde, an die Grenzen des volkswirtschaftlich Erträglichen gegangen zu sein.

Will man die Erörterung unserer zukünftigen Finanzwirtschaft, die bisher recht unfruchtbar geblieben ist, nutzbringend gestalten, so darf man nicht am Ende anfangen, d. h. bei Kompetenzfragen, und man darf auch nicht das Problem für gelöst halten, wenn man für ein Achtel oder ein Viertel Rat gewußt hat. Wie sind die 13 Milliarden unter größtmöglicher Schonung der wirtschaftlich Schwachen und unter geringstmöglicher Gefähr-

dung unserer Volkswirtschaft zu beschaffen? Diese Frage muß zunächst beantwortet werden. Erst wenn das geschehen ist, kann erörtert werden, in welcher Form die Unterteilung — das Reich braucht rund 10 Milliarden, Staaten und Gemeinden rund 3 Milliarden — vorzunehmen sein wird. Der Grundsatz, daß das Reich keine direkten Steuern erheben solle, war erträglich, solange das Reich einen viel geringeren Einnahmebedarf hatte als Staaten und Gemeinden. Er war schon im letzten Friedensjahrzehnt ein Hemmnis für die Gesundung der Reichsfinanzen. Im Kriege macht er die Einführung ausgiebiger Reichssteuern und damit eine finanziell solide Kriegswirtschaft unmöglich⁵⁾. Nach dem Kriege, wenn der Bedarf des Reichs dreimal so groß sein wird wie der von Staaten und Gemeinden, muß dieser Grundsatz selbstverständlich fallen. Aber auch jeder andere derartige Grundsatz der Steuerquellenverteilung müßte verhängnisvoll wirken, da er notwendigerweise die Durchführung der weit wichtigeren Grundsätze des Schutzes der wirtschaftlich Schwachen und der Volkswirtschaft durchkreuzen würde.

Bei der Bemessung der direkten Steuern darf man dann nicht die vor dem Kriege üblichen Maßstäbe anlegen, und man darf auch nicht die Förderung der Kapitalbildung in den Vordergrund stellen, danach Höchstsätze für die direkten Steuern festlegen und die Deckung des übrigen Bedarfs mittelst weniger durchsichtiger Besteuerungsformen empfehlen. Nach dem Kriege wird der Deutsche, selbst wenn die öffentlichen Schulden, etwa durch eine einmalige Vermögensabgabe, sofort um ein Drittel verringert würden, durchschnittlich ein Viertel seines Einkommens an Reich, Staat und Gemeinde zu zahlen haben, d. h. doppelt so viel wie vor dem Kriege. Wollte man versuchen, von jedem gleichmäßig ein Viertel zu nehmen (und darauf laufen die Vorschläge auf Begrenzung der direkten Steuern hinaus, sofern sie nicht gar eine Entlastung der Wohlhabenden auf Kosten der Unbemittelten zur Folge hätten), so würde dies Viertel — nicht mehr ausreichen. Man kann leicht sagen: wir stufen die direkten und die indirekten Steuern derart ab, daß die Familie mit 120 000 M. Einkommen 30 000 M., die Familie mit 1200 M. Einkommen 300 M. zu zahlen hat. Man kann auch wirklich ein Steuerhystem ausklügeln, das der Familie mit 1200 M. Einkommen eine Einkommensteuer von 100 M. und Verbrauchssteuern auf die notwendigsten Nahrungsmittel, Kohlen, Kleidung usw. in Höhe von 200 M. abpreßt. Aber wird diese Familie nicht dann ihrerseits die öffentlichen Gewalten finanziell in Anspruch nehmen? Werden die Beamten und die Angestellten und Arbeiter bei Behörden

nicht höheres Gehalt, höheren Lohn fordern? Und die Reichsrentner? Nehmen wir einmal an, die unbemittelten Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen hätten einschließlich ihrer Rente in Höhe von $1\frac{1}{2}$ oder 2 Milliarden ein Einkommen von 4 Milliarden Mark. Will man ihnen davon 1 Milliarde fortnehmen, so müßte man ihre Renten mindestens um $\frac{1}{2}$ Milliarde erhöhen. Wie würden auch die Armenlasten wachsen! Dann aber würde der öffentliche Bedarf noch größer werden, und die durchschnittliche Steuerquote würde von 25 auf 27 oder 28% steigen. Wollte man sie wieder gleichmäßig anwenden, so müßte die Familie mit 1200 M. Einkommen statt 300 M. etwa 330 M. aufbringen, und das Spiel würde von neuem beginnen. Dazu kommen die volkswirtschaftlichen Folgen einer derart scharfen Heranziehung der Minderbemittelten: Unterernährung mit geringer Arbeitsleistung und häufiger Krankheit, oder höhere Löhne. Schon diese flüchtige Betrachtung zeigt, daß eine gleichmäßige Verteilung der Lasten nach dem Einkommen eben wegen der Höhe dieser Lasten aus finanziellen, volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen zu verwerfen ist. Wenn jeder durchschnittlich ein Viertel seines Einkommens abzugeben hat, so muß der Mann mit einem großen Einkommen weit mehr als ein Viertel der Mann mit einem kleinen Einkommen weit weniger als ein Viertel zahlen. Nach den Berechnungen des Preussischen Statistischen Landesamts entfielen vor dem Kriege zwei Drittel des Gesamteinkommens aller physischen Personen auf die Einkommen bis zu 3300 M. Will man von diesen zwei Dritteln ein Achtel forsieneren — und das wäre schon sehr viel —, so müssen die Bezieher der Einkommen über 3300 M. durchschnittlich die Hälfte ihres Einkommens an den Steuereiskus abführen, und da man denen, die ein Einkommen von wenig mehr als 3300 M. beziehen, nicht die Hälfte abnehmen kann, müssen diejenigen mit einem Einkommen von 3300—15000 M. durchschnittlich ein Drittel, die mit einem Einkommen über 15000 M. durchschnittlich zwei Drittel zahlen. Zur Erreichung dieses Zieles sind Verbrauchssteuern wenig tauglich (wobei es natürlich in der Sache gleichgültig ist, ob die betreffenden Einnahmen in der Form von Verbrauchssteuern oder von Verkehrssteuern oder durch Monopole gewonnen werden). Denn für Gegenstände des täglichen Bedarfs gibt der Wohlhabende im Verhältnis zu seinem Einkommen viel weniger aus als der Arme. Hohe Luxussteuern aber bringen niemals hohe Erträge, und sie werden nach dem Kriege um so weniger ergiebig sein, als die für Luxus verfügbaren Summen infolge der Erhöhung der direkten Steuern und der Verteuerung der

Lebenshaltung geringer sein werden als früher. Wir hatten vor dem Kriege im Deutschen Reiche rund 40 000 Menschen mit einem veranlagten Einkommen von 30 000—100 000 M. und mit einem Durchschnittseinkommen von 50 000 M. Sie zahlten an direkten und indirekten Steuern durchschnittlich 9000—10 000 M., davon etwa 7000 M. an Einkommen- und Vermögenssteuer und Wehrbeitrag. Nach dem Kriege würden Leute mit gleichem Einkommen statt 9000 oder 10 000 M. etwa 30 000 M. an Steuern aufbringen müssen. Wollte man davon 15 000 oder auch nur 12 000 M. durch Verbrauchssteuern, d. h. vorzugsweise durch Luxussteuern, gewinnen, so wäre dies ein völlig aussichtsloses Unterfangen. Die Bezieher eines Einkommens von weniger als 30 000 M. werden aber für Luxusausgaben verhältnismäßig noch weniger übrig haben, und die Leute mit einem Einkommen von über 100 000 M. — vor dem Kriege waren es 8000 bis 9000 — sind nicht zahlreich genug, um Luxussteuererträge von beachtenswerter Höhe zu liefern.

Jedes Verbrauchssteuersystem leidet aber auch noch an einem weiteren Mangel: es mißachtet die Leistungsfähigkeit des Steuerträgers. Man kann wohl die Einkommensteuer und die Vermögenssteuer nach der Kinderzahl des Steuerpflichtigen abstufen; man kann aber nicht den Junggesellen eine höhere Steuer auf sein Glas Bier oder seine Zigarre zahlen lassen als den Familienvater. Ja, man wird es nicht einmal verhindern können, daß bei gleichem Einkommen der Familienvater mehr an indirekten Steuern tragen muß als der Junggeselle, da dieser in seinen Ausgaben mehr Bewegungsfreiheit hat, dem Steuerfiskus also leichter ausweichen kann. Vor dem Kriege, als die Gesamtbelastung unserer Bevölkerung noch vergleichsweise gering war, brauchte man die Wirkungen der einzelnen Steuern nicht so peinlich abzuwägen. In Zukunft aber, wenn die Belastung unter allen Umständen überaus drückend sein wird, wenn jede einzelne Steuer neben allen anderen so hoch sein wird, daß sie leicht ein ganzes Gewerbe vernichten und damit ganze Städte veröden lassen kann, wird sorgfältigste Beachtung der Leistungsfähigkeit der Steuerträger erstes Gebot sein. Vor dem Kriege führte man bei Geldbedarf gern Verbrauchssteuern ein, weil die Bevölkerung sie weniger deutlich merkte als direkte Steuern. Das war ihr Vorzug. Dem standen aber als Nachteile gegenüber, daß die Wirkungen der Verbrauchssteuern auf Gewerbe und Handel und daß ihre Erträge schwer vorher abzuschätzen waren. Wiederum also sind es finanzielle, volkswirtschaftliche und soziale Erwägungen, die vor dem falschen Wege warnen. Verbrauchssteuern, hohe Verbrauchssteuern werden

nicht zu entbehren sein. In erster Linie aber müssen die direkten Personalsteuern stehen.

Soviel über das Grundsätzliche. Ich komme zum Einzelnen.

Unsere Kriegsanleihen sind mit dem hohen Zinsfuß von 5% ausgestattet. Das bedeutet eine schwere Last für die Zukunft, und es müßte alles geschehen, um sie zu vermindern. Eine Kürzung der Zinsen ist nun ausgeschlossen, denn sie würde den Kredit des Reiches dauernd schädigen, und sie würde auch unsozial wirken, da sie die Volksgendissen nicht nach ihrer Leistungsfähigkeit, sondern nach der Höhe ihres Besitzes an Kriegsanleihe treffen würde. Überdies würde eine Kürzung der Zinsen nicht die Kapitalschuld verringern, die ihrerseits verringert werden muß, um die öffentlichen Gewalten wieder kreditfähig und kreditwürdig zu machen. Das wirksamste Mittel nun, die Schuldenlast zu mindern, wäre eine große einmalige Vermögensabgabe nach Friedensschluß. Diese ist auch deshalb zu empfehlen, weil durch den Krieg eine starke, politisch nicht unbedenkliche Vermögensverschiebung zwischen den Besitzenden und den öffentlichen Körperschaften eingetreten ist. Nach Helfferich⁶⁾ hatten die Aktiven des Reichs, der Bundesstaaten und der kommunalen Körperschaften vor dem Kriege einen Wert von rund 50 Milliarden. Diesen Aktiven stellt er 25 Milliarden öffentliche Schulden gegenüber und errechnet so ein Aktivsaldo von 25 Milliarden. Nach Beendigung der Wiederherstellungsarbeiten im Frieden werden die Aktiven vielleicht wiederum 50 Milliarden betragen. Die öffentlichen Schulden aber werden auf rund 125 Milliarden aufgelaufen sein, so daß ein Passivsaldo von 75 Milliarden verbleibt. Die 100 Milliarden, um die sich das Vermögen der öffentlichen Körperschaften vermindert haben wird, sind nun keineswegs ganz verloren. Ein Teil erscheint als Zuwachs des privaten Volksvermögens.

Der Gedanke einer einmaligen Vermögensabgabe ist wohl zum ersten Male im vorigen Jahre aufgetaucht und hat anfangs viel Zustimmung gefunden. Ja, er wurde sogar in erster Reihe von den Besitzenden befürwortet, weil nur so die dauernde steuerliche Belastung auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden könne⁷⁾. Als bald sind aber erhebliche Bedenken laut geworden. Vor allem wurde immer wieder betont, daß zahlreiche Menschen nicht in der Lage sein würden, die Abgabe in bar, in Kriegsanleihe oder in anderen gangbaren Wertpapieren zu leisten; das Reich würde somit in den Besitz von Werten gelangen, mit denen es nichts anfangen könne. Dieser Einwand ist dann berechtigt, wenn jedermann gezwungen werden sollte, die Vermögensabgabe auf einmal zu entrichten. Das

ist aber keineswegs erforderlich. Vielmehr empfiehlt sich folgender Ausweg: Wer in der Lage und gewillt ist, die Abgabe auf einmal zu entrichten, soll dies tun; wer es nicht kann oder nicht mag, soll die Abgabe in Raten zahlen. Selbstverständlich dürfte sich die ratenweise Zahlung nicht über einen gar zu langen Zeitraum erstrecken, weil das Reich sonst Gefahr laufen würde, daß das bei Friedensschluß vorhandene Vermögen seiner Schuldner häufig verschwunden wäre, bevor die letzte Rate gezahlt ist. Auch müßte beim Tode des Schuldners die Restschuld alsbald aus dem Nachlaß beglichen werden, da man dem Reiche natürlich nicht zumuten könnte, sich an die einzelnen Erben zu halten. Im übrigen wäre aber eine Sicherstellung der Schuld nicht notwendig. Vielmehr würde es genügen, das Risiko des Reichs bei Ratenzahlung durch einen erhöhten Zinsfuß für die Schuld auszugleichen. Dadurch würde zugleich ein Anreiz geschaffen, die Abgabe sofort zu zahlen. Ich möchte daher vorschlagen, bei Ratenzahlung eine Verzinsung von 6% und eine jährliche Tilgung von 6½% zuzüglich ersparter Zinsen festzusetzen. Auf diese Weise wäre die Schuld in 10 Jahren getilgt. Selbstverständlich müßte es dem Schuldner freistehen, die ganze Restschuld jederzeit auf einmal zu zahlen.

Die Höhe der Abgabe möchte ich auf ein Fünftel des Vermögens ansetzen. Bei sofortiger Zahlung wären also 20%, bei Ratenzahlung 10 Jahre lang 2½% des Vermögens zu entrichten. Freizulassen wären, wie bei der preußischen Ergänzungssteuer, die Vermögen bis zu 6000 M. Von einer Progression könnte man hier, wie bei der preußischen Ergänzungssteuer, absehen. Hingegen wäre eine Degression erforderlich, weil es natürlich nicht denkbar wäre, ein Vermögen von 6000 M. freizulassen, ein Vermögen von 7000 M. aber um 1400 M. zu kürzen. Man könnte etwa so verfahren, daß der Normalatz von 20% auf alle Vermögen von 12000 M. und mehr anzuwenden wäre, und daß der Satz für je 300 M. Vermögen weniger um 1% fallen würde. Die Abgabe würde also betragen

bei 12000 M.	20 %	=	2400 M.
" 11700 "	19 %	=	2223 "
" 11400 "	18 %	=	2052 "
" 6900 "	3 %	=	207 "
" 6600 "	2 %	=	132 "
" 6300 "	1 %	=	63 "

Nach den Berechnungen des Preussischen Statistischen Landesamts, die sich auf die Ergänzungssteuer für 1914 stützen, betrug die

Summe aller freigestellten und veranlagten Vermögen von über 6000 M. insgesamt 118,6 Milliarden Mark. Unter Zugrundelegung eines Einheitsfußes von 20% hätte also eine solche Vermögensabgabe vor dem Kriege in Preußen $23\frac{3}{4}$ Milliarden Mark ergeben, oder nach Abzug der Ermäßigung für die Vermögen von 6000 bis 12000 M. reichlich 23 Milliarden. Nun sind aber mangels einer Selbsteinschätzungspflicht und auch aus anderen Gründen die Veranlagungen in Preußen teilweise erheblich hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben. Bei besserer Veranlagung⁸⁾ hätte der Ertrag sicherlich 25—26 Milliarden erreicht. Schätzt man das Vermögen im Reiche auf das 1,6fache des Vermögens in Preußen, so käme man zu einem Ertrag für das Reich von etwa 41 Milliarden. Im Laufe des Krieges dürfte der Geldwert des gesamten steuerbaren Vermögens um mindestens 10% gestiegen sein⁹⁾. Man würde also mit einem Ertrage von rund 45 Milliarden aus der Vermögensabgabe rechnen dürfen.

Die Schuldenlast des Reichs würde sich somit um 45 Milliarden vermindern. An Verzinsung und Tilgung würden jährlich etwa 2,7 Milliarden gespart. Mit Rücksicht darauf, daß die Kriegsschulden innerhalb zehn Jahren von 100 auf 55 Milliarden sinken würden, könnte man in diesen zehn Jahren auf jede weitere Tilgung verzichten. Es wären also in dieser Zeit statt jährlich 6 Milliarden für Verzinsung und Tilgung nur jährlich $2\frac{1}{4}$ Milliarden (5% von 55 Milliarden) aufzubringen. Neben der Vermögensabgabe wären somit statt 13 Milliarden nur mehr $9\frac{1}{4}$ Milliarden jährlich zu beschaffen.

Die Vermögensabgabe hätte überdies auch den Vorteil, den Kurs der Kriegsanleihen zu stützen. Denn da das Reich bei Zahlung der Vermögensabgabe die Anleihen zum Nennwerte annehmen würde, wäre seitens derjenigen, die die Abgabe in Raten zahlen, stets eine Nachfrage nach Anleihen vorhanden¹⁰⁾.

Von einer Vermögenssteuer neben der Vermögensabgabe wäre abzusehen. Eine solche käme erst nach zehn Jahren in Frage. Dann wäre sie zweckmäßig zur Tilgung der noch verbleibenden Kriegsschuld von 55 Milliarden zu erheben. Sie müßte reichlich $\frac{1}{2}$ Milliarde im Jahre bringen¹¹⁾, d. h. etwa 3 Promille des nach Entrichtung der Vermögensabgabe vorhandenen Vermögens¹²⁾.

Andererseits wäre es zweckmäßig, von vornherein auch den Vermögenszuwachs zu besteuern, d. h. die Besitzsteuer vom Jahre 1913 beizubehalten und auszugestalten¹³⁾. Vor allem müßte dahin gestrebt werden, den Vermögenszuwachs, soweit er auf Ersparung von

Einkommen¹⁴⁾, Auszahlung von Lebensversicherungssummen u. ä. beruht, recht glimpflich zu behandeln, soweit er aber von selbsttätiger Werterhöhung, z. B. bei Grundstücken, spekulativer Ausnutzung von Wertveränderungen u. ä. herrührt, sehr scharf, wenn auch nicht zu den hohen Sätzen der Kriegsgewinnsteuer heranzuziehen. Ganz frei zu lassen wäre der Erwerb von Todes wegen, der durch eine besondere Erbschaftssteuer zu treffen wäre. Der Ertrag einer solchen Vermögenszuwachssteuer läßt sich zurzeit natürlich auch nicht annähernd abschätzen. Wohl aber läßt sich mit einiger Sicherheit voraussagen, daß die erste Friedenszeit wiederum gewaltige wirtschaftliche Umwälzungen bringen wird, bei denen neben hoffentlich nicht zu zahlreichen Vermögensverlusten auch erhebliche Vermögensgewinne Einzelner zu erwarten sind. Indes, selbst wenn die Vermögensentwicklung wider Erwarten ganz ruhig verlaufen würde, brauchte der Ertrag einer Vermögenszuwachssteuer nicht gering zu sein. Nehmen wir an, das steuerbare Vermögen der Personen, deren Besitz sich nicht vermindere¹⁵⁾, steige jährlich nur um 5 Milliarden Mark, so würde eine durchschnittliche Besteuerung von 5% schon 250 Millionen Mark erbringen¹⁶⁾. Diesen Betrag können wir also bei äußerster Vorsicht in unsere Rechnung einstellen.

Eine besondere Behandlung verdient, wie bereits erwähnt, der Vermögenszuwachs durch Erbschaft.

Schon vor dem Kriege herrschte in weiten Kreisen der Bevölkerung das Streben, die Kinderzahl einzuschränken. Bei den Wohlhabenden kam zu anderen Gründen noch der Wunsch hinzu, dem einzelnen Kinde möglichst viel zu hinterlassen. Der starke Rückgang der Geburten im Kriege, der sich nicht allein durch die häufige lange Abwesenheit vieler zeugungsfähiger Männer erklären läßt, deutet darauf hin, daß die Einschränkung der Kinderzahl noch weiter um sich gegriffen hat¹⁷⁾. Die Steuerlast, die uns nach dem Kriege bevorsteht, könnte leicht zur Folge haben, daß sich diese Bewegung noch verschärft. Das muß unter allen Umständen vermieden werden, und hier können auch finanzpolitische Maßnahmen heilsam wirken. Einmal wird man versuchen müssen, durch Steuerermäßigungen den Kinderreichen die Aufziehung ihrer Kinder zu erleichtern. Daneben wird man aber auch verhindern müssen, daß jemand, der keine oder wenige Kinder gezeugt hat, der also seine Pflichten gegenüber dem Reiche und gegenüber der deutschen Volkswirtschaft — absichtlich oder unfreiwillig — nicht voll erfüllt hat, bei seinem Tode beliebig über sein ganzes Vermögen verfügen darf. Aus diesem Gedankengang heraus habe ich in einer kürzlich gemeinsam mit Dr. Mansfeld veröffentlichten

Schrift¹⁸⁾ empfohlen, dem Reich den Pflichtteil eines Kindes einzuräumen, wenn ein vermöglicher Erblasser nicht wenigstens drei Kinder oder Nachkommen von drei Kindern hinterläßt¹⁹⁾.

Nach unserem Vorschlag würde das Reich erhalten: die Hälfte des Nachlasses der ohne Hinterlassung von Eltern, Ehegatten oder Kindern Verstorbenen; ein Viertel des Nachlasses der unter Hinterlassung von Eltern oder Ehegatten oder einem Kind Verstorbenen; ein Sechstel des Nachlasses der verheirateten unter Hinterlassung von Eltern oder einem Kind und der verwitweten unter Hinterlassung von zwei Kindern Verstorbenen; ein Achtel des Nachlasses der verheiratet Verstorbenen mit zwei Kindern. Söhne, die im Kriege gefallen sind, wären als nicht vor dem Erblasser gestorben zu rechnen. Kleine Vermögen — Nachlässe bis zu 20 000 M., beim Vorhandensein von zwei Kindern Nachlässe bis zu 30 000 M. — wären vom Zugriff des Reichs auszuschließen. Der Pflichtteil soll allgemein erst ein Jahr nach dem Tode des Erblassers fällig werden. Auch sonst haben wir mannigfache Zahlungserleichterungen vorgesehen. Besteht zum Beispiel das Vermögen ganz oder zum Teil aus Grundbesitz, so soll der Pflichtteil, soweit er auf den Grundbesitz entfällt, auf Verlangen der Erben als eine — neben der Verzinsung — mit mindestens 2½% zu tilgende mündelsichere Grundschuld eingetragen werden können; auf diese Weise würde eine Tilgung im 25. Jahre erreicht. Ist eine mündelsichere Eintragung nicht möglich, so soll eine Abzahlung des Pflichtteils innerhalb zehn Jahren zugelassen werden. Bei Fideikommissen, Auerbenrecht usw. soll das Reich als Pflichtteilsberechtigter nicht günstiger gestellt sein als ein Kind des Verstorbenen, dem besondere Vorrechte in der Vermögensnachfolge nicht zustehen.

Das Opfer, das wir dem Erblasser zumuten, der nicht durch Nachkommen für die Erhaltung des Volkstums in angemessener Weise gesorgt hat, ist wahrlich nicht zu hart. Wer weder Eltern noch Ehegatten noch Kinder hinterläßt, kann immer noch über die Hälfte seines Vermögens frei verfügen. Der kinderlosen Ehefrau stehen immer noch drei Viertel des Nachlasses ihres Mannes zu. Ernstlich benachteiligt gegenüber dem jetzigen Zustand werden nur die einzigen Kinder und die Kinder, die nur einen Bruder oder nur eine Schwester haben. Aber sie erben immer noch weit mehr als die Kinder, die, bei gleicher Vermögenslage der Eltern, zwei oder mehr Geschwister haben. Und es scheint nicht zuviel verlangt, daß sie einen Teil dieses Mehr der Allgemeinheit opfern.

Den Gesamtertrag aus den Pflichtteilen haben wir, unter Zu-

grundelegung der Vermögensgliederung im letzten Friedensjahre, auf jährlich mindestens 720 Millionen Mark berechnet. Inzwischen ist das private Volksvermögen wesentlich gestiegen. Es wird aber anderseits durch die einmalige Vermögensabgabe bedeutend sinken. Man wird daher vorsichtigerweise nur 650 Millionen Mark als jährlichen Ertrag einsetzen dürfen²⁰⁾.

Der Pflichtteil des Reiches tastet den Nachlaß von Personen, die drei oder mehr Kinder hinterlassen, gar nicht an. Er ist überhaupt keine Steuer, steht also auch einer Erbschaftsteuer nicht im Wege. Bisher werden die Nachlässe durch die Reichserbschaftsteuer²¹⁾, durch staatliche Zuschläge zur Reichserbschaftsteuer²²⁾ und besondere staatliche Erbschaftssteuern²³⁾ und durch die Besitzzuwachssteuer betroffen. Die Erfassung von Nachlässen durch die Zuwachssteuer empfiehlt sich aber schon deshalb nicht, weil der Erbe die Möglichkeit hat und bei hohen Zuwachssteuersätzen auch in die Versuchung gerät, durch Aufbrauch seines Erbteils der Steuerpflicht zu entgehen. Es erscheint daher angezeigt, die Nachlässe von der Zuwachssteuer zu befreien und sie unter Aufhebung der bestehenden sehr mannigfaltigen Erbschaftssteuern einer besonderen einheitlichen Erbanfallsteuer zu unterwerfen. Diese Steuer müßte, wie es schon heute in Elsaß-Lothringen geschieht, alle Erbschaften von über 500 M. treffen. Sie müßte abgestuft sein nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser, nach der Höhe des Erbteils und nach dem sonstigen Vermögen des Erben. Die Gesamtheit der Anfälle von über 500 M. wird man nach Entrichtung der Vermögensabgabe und unter Abzug der Pflichtteile des Reichs auf jährlich etwa 7 Milliarden Mark schätzen können. Setzt man die Steuer auf durchschnittlich 10% an²⁴⁾, so würde sich ein Ertrag von etwa 700 Millionen Mark ergeben.

Die wichtigste direkte Steuer muß natürlich nach wie vor die Einkommensteuer bleiben. In Preußen hat diese Steuer im Laufe der Zeit mannigfache Wandlungen erfahren. Das Kinderprivileg ist erweitert worden. Die Progression ist durch staatliche Zuschläge für höhere Einkommen mehrfach verschärft worden; bei der Gemeindesteuer aber gilt nur die ursprüngliche Progression. Das Ganze stellt heute ein arges Flickwerk dar. Für die künftige Gestaltung der Einkommensteuer — die Unterteilung an Reich, Staat und Gemeinde ist hier nicht zu erörtern — möchte ich vorschlagen: 1. Abstufung der Steuer nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Angehörigen für alle Einkommen, derart, daß für die gleiche Personenzahl das gleiche Existenzminimum in allen Einkommenstufen freibleibt; 2. scharfe Progression für das das steuerfreie Existenzminimum überschreitende Einkommen.

Im einzelnen könnte die Durchführung etwa so erfolgen:

Steuerfrei bleiben bei jedem Steuerzahler 900 M. Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen bleiben weitere 300 M. frei. Ein kinderloses Ehepaar hat also bei einem gemeinsamen Einkommen bis zu 1200 M. keine Einkommensteuer zu zahlen, ebensowenig ein Ehepaar mit 6 unterhaltsberechtigten Kindern bei einem Einkommen bis zu 3000 M. Für die ersten 300 M. Einkommen, die der Steuerpflicht unterliegen, sind 6% zu zahlen, d. h. 18 M., für die zweiten 300 M. 7%, d. h. 21 M., für die dritten 300 M. 8%, d. h. 24 M. usw., für die fünfunddreißigsten 300 M. 40%, d. h. 120 M. Damit hört die Steigerung auf, und für jede weitere 300 M. Einkommen sind ebenfalls 40%, d. h. 120 M., zu entrichten. Danach würde beispielsweise zu zahlen haben bei einem Einkommen von 5000 M. eine alleinstehende Person 525 M., ein kinderloses Ehepaar 468 M., ein Ehepaar mit 1 Kind 414 M., mit 2 Kindern 363 M., mit 3 Kindern 315 M., mit 4 Kindern 270 M., mit 5 Kindern 228 M., mit 6 Kindern 189 M. uff. Bei höherem Einkommen wäre die Steuerermäßigung für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen höher, bis sie bei einem Einkommen von über 12000 M. 120 M. beträgt. Auch der Millionär mit Frau und 6 Kindern würde also $7 \times 120 \text{ M.} = 840 \text{ M.}$ Steuer weniger zu zahlen haben als der Alleinstehende mit gleichem Einkommen²⁵⁾.

Bei einem Vergleich der hier vorgeschlagenen Einkommensteuersätze mit den entsprechenden Lasten in Preußen im letzten Friedensjahre und in der Gegenwart, wird man der neuen Einkommensteuer die bisherige staatliche und gemeindliche Einkommensteuer und die Ergänzungsteuer und außerdem für das letzte Friedensjahr ein Drittel des Wehrbeitrages gegenüberstellen müssen. Als Gemeindesteuerzuschlag soll dabei hier der Durchschnittssatz in den preußischen Stadtkreisen zugrunde gelegt werden, d. h. für 1913: 150%, für 1916: 190%²⁶⁾. Als Vermögen ist durchweg das Zehnfache des Einkommens angenommen worden. So findet man denn²⁷⁾, daß bei einem Einkommen von 3000 M. ein kinderloses Ehepaar zu zahlen hatte 1913: 148 M., 1916: 174 M., künftig 153 M., ein Ehepaar mit 5 Kindern 1913: 95 M., 1916: 110 M., künftig 18 M., bei einem Einkommen von 30000 M. jeder Zensit 1913: 3148 M., 1916: 3416 M., künftig ein kinderloses Ehepaar 9735 M., ein Ehepaar mit 5 Kindern 9135 M. Der Gesamtertrag der Einkommensteuer der physischen Zensiten würde sich danach für Preußen unter Zugrundelegung der Steuerstatistik von 1914 auf annähernd 1,9 Milliarden Mark im Jahre stellen²⁸⁾. Überträgt man diese Summe im Verhältnis von

5:8 auf das Reich, so gelangt man zu einer Gesamteinnahme von rund 3 Milliarden. Nun wird ja, unter der Annahme, daß das private Volkseinkommen nach dem Kriege an sich das gleiche wäre wie vor dem Kriege, ein Abzug für den Ausfall an Einkommen aus der Vermögensabgabe zu machen sein²⁹⁾. Diesen Ausfall wird man bei einer Vermögensabgabe von 45 Milliarden Mark auf 2½ bis 3 Milliarden Mark oder etwa 6—7% des Volkseinkommens ansehen können. Auch wird ein geringer Abschlag infolge des Pflichtteils des Reiches und der Erbschaftssteuer eintreten. Andererseits wird das private Volkseinkommen nach dem Kriege vermutlich etwas größer sein als vorher³⁰⁾. Überdies dürfte das veranlagte Einkommen vielfach, wenn auch nicht so häufig wie das veranlagte Vermögen, hinter dem tatsächlichen zurückgeblieben sein. Unter der Voraussetzung einer gewissenhafteren Selbsteinschätzung wird man also den Betrag von 3 Milliarden Mark unverkürzt in Rechnung stellen dürfen.

Einer gerechteren Behandlung als bisher bedürfen die nichtphysischen Zensiten. Bei der staatlichen Einkommensteuer in Preußen gelten als steuerpflichtiges Einkommen die Überschüsse nach Abzug von 3½% des eingezahlten Aktienkapitals³¹⁾. Der Kommunalbesteuerung ist sogar das ermittelte Einkommen ohne Abzug zugrunde zu legen. Infolgedessen findet in weitem Umfange eine Doppelbesteuerung statt, indem die Dividende zunächst bei der Gesellschaft und dann noch einmal beim Aktionär versteuert wird. Dies Verfahren ist unbillig und muß für die Zukunft im Hinblick auf die Höhe der Steuerfäge wesentlich verbessert werden. Zum mindesten müßte man den Abzug auf 5% des eingezahlten Aktienkapitals erhöhen und ihn ausnahmslos zulassen³²⁾. Dann wäre unter Zugrundelegung der gleichen Einkommensteuerfäge für die nichtphysischen wie für die physischen Zensiten ein Ertrag von reichlich 650 Millionen Mark zu erwarten.

Der Gesamtertrag aus der vorgeschlagenen Einkommensteuer würde sich somit auf 3,65 Milliarden Mark stellen. Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, daß im Jahre 1913 Einkommensteuer und Vermögenssteuer einschließlich ein Drittel Wehrbeitrag rund 2,1 Milliarden Mark erbrachten³³⁾. Gegenwärtig dürften Einkommen- und Vermögenssteuer zusammen rund 2½ Milliarden erbringen³⁴⁾.

An der Einkommensteuer kann man sich übrigens besonders leicht klar machen, wie wichtig es ist, daß in Zukunft alle Deutschen gleichmäßig besteuert werden. Zurzeit besteht noch eine geradezu erstaunliche Buntscheckigkeit. Nicht nur ist die Besteuerung in jedem Bundesstaat eine andere, auch innerhalb des einzelnen Staates schwankt

die Besteuerung von Ort zu Ort. Nun war es ja vielleicht noch erträglich, wenn ein Mann mit einem Einkommen von 20000 M. vor dem Kriege insgesamt an Einkommensteuer in Berlin 1290 M., in Königsberg 2040 M., in Grunewald 1050 M., in Dirschau 2490 M. zu zahlen hatte. Denn der preußische Durchschnitt von rund 1600 M. war verhältnismäßig so niedrig, daß selbst erhebliche Abweichungen nach oben oder unten, im Hinblick auf die Vorteile der selbständigen Steuerfestsetzung durch die Gemeinden, zur Not als ein unangenehmer Mißstand hingenommen werden konnten. Wenn aber in Zukunft der Durchschnitt nicht mehr 1600 M., sondern 5600 M. betragen wird, werden erhebliche Überschreitungen dieses Durchschnitts nicht mehr angängig sein. Bei Aufrechterhaltung des bisherigen Verfahrens wären aber bedeutende Überschreitungen um so mehr zu befürchten, als durch den Krieg im allgemeinen die steuerkräftigen Gemeinden noch wohlhabender, die steuer schwachen Gemeinden noch ärmer geworden sind. Es ist mir selbstverständlich nicht möglich, im Rahmen dieses Vortrags die schwierige Frage des Lastenausgleichs näher zu erörtern. Ich muß mich damit begnügen zu betonen, daß interlokale Ungleichmäßigkeiten in der Einkommenbesteuerung für die Zukunft unbedingt vermieden werden müssen. Gerade dies Moment zeigt besonders deutlich, wie verkehrt es ist, die Erörterung der Finanzreform nach dem Kriege mit Kompetenzfragen über die Steuerquellen zu beginnen. Zunächst müssen die Steuern gemeinsam von Reich, Staaten und Gemeinden beraten werden. Und diese Beratungen dürfen lediglich von dem Gedanken getragen sein, der Gesamtheit der öffentlichen Körperschaften möglichst hohe Erträge bei möglichstster Schonung der Volkswirtschaft und der minderbemittelten Volkskreise zu beschaffen. Die Verteilung der Einnahmen an die einzelnen Finanzgewalten ist eine zweite Sorge³⁵).

Neben der einmaligen Vermögensabgabe waren noch jährlich $9\frac{3}{4}$ Milliarden Mark zu beschaffen. Davon würden nach meinen Vorschlägen gedeckt: durch die Vermögenszuwachssteuer 250 Millionen, durch den Pflichtteil des Reiches und die Erbschaftssteuer 1350 Millionen, durch die Einkommensteuer 3650 Millionen. Das ergibt zusammen $5\frac{1}{4}$ Milliarden. Es verbleibt also noch ein Bedarf von $4\frac{1}{2}$ Milliarden. Vor dem Kriege ergaben die Zölle, Verbrauchssteuern, Verkehrssteuern und Ertragssteuern in Reich, Staaten und Gemeinden rund 2,8 Milliarden³⁶). In Zukunft werden mithin rund 1,7 Milliarden mehr aufgebracht werden müssen. Nun sind ja im Laufe des Krieges eine Reihe von Steuern hinzugetreten, die bis auf weiteres erhoben werden sollen (die Erhöhung der Tabakabgaben,

der Frachtturkundenstempel, die mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, der Warenumsatzstempel, die Kohlensteuer, die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs), und die Einnahmen aus diesen Steuern sind auf insgesamt $1\frac{1}{2}$ Milliarden Mark veranschlagt worden. Es wäre indes voreilig anzunehmen, daß wir somit ja jetzt schon statt 2,8 Milliarden 4,3 Milliarden erheben. Denn die Einnahmen aus den Zöllen, aus einigen Verbrauchssteuern und den meisten Verkehrssteuern fließen gegenwärtig so spärlich³⁷⁾, daß der Gesamtertrag in Wirklichkeit $3\frac{1}{2}$ Milliarden kaum übersteigen dürfte. Überdies werden die Kohlensteuer und die Eisenbahnsteuer zu einem großen Teile vom Reiche in den Preisen für das Kriegsmaterial und in den Beförderungskosten militärischer Güter gezahlt³⁸⁾, die Kohlensteuer zu einem Teil auch von den staatlichen und städtischen Betrieben. Die Aufgabe, dauernd $4\frac{1}{2}$ Milliarden Mark Reineinnahmen aus Zöllen, Verbrauchssteuern, Verkehrssteuern, Ertragssteuern und etwaigen Monopolen zu ziehen, ohne das Gedeihen der Volkswirtschaft und die Lebenshaltung der Minderbemittelten schwer zu gefährden, wird also keine leichte sein. Insbesondere wird man sich davor hüten müssen, allzu hohe finanzielle Erträge aus Monopolen schon etwa im ersten Friedensjahrzehnt zu erwarten. Immerhin gibt es hier so viele verschiedene Möglichkeiten, die grundsätzlich annehmbar und auch ausreichend erscheinen, daß ich auf Einzelheiten nicht einzugehen brauche.

Was ich Ihnen hier vorgetragen habe, ist überhaupt kein fertiges Finanzprogramm. Ganz durchgearbeitet ist nur der Pflichtteil des Reiches, im wesentlichen durchgedacht ist außerdem die Einkommensteuer. Alles andere sind flüchtige Entwürfe. Der Zweck meiner Ausführungen war aber auch gar nicht, Sie für ein im einzelnen festgelegtes Finanzprogramm zu erwärmen. Mir kam es vielmehr darauf an, vor Ihnen meine Überzeugung zu begründen, daß es ebenso verhängnisvoll wäre zu glauben, wir könnten die Mittel zur Gesundung unserer durch den Krieg zerrütteten Finanzen auf den bisher bei uns üblichen Wegen beschaffen, wie es töricht ist zu behaupten, wir könnten sie überhaupt nicht ohne fremde Hilfe, d. h. nicht ohne Kriegssentschädigung aufbringen³⁹⁾. Wir können sie, wenn es sein muß, sehr wohl aus eigener Kraft aufbringen⁴⁰⁾, aber wir müssen dazu neue Bahnen einschlagen. Die Finanzreformgesetze, die die Reichsregierung bisher, im Frieden und im Kriege, dem Reichstag vorlegte, zeugten zumeist von einer ängstlichen Scheu vor einfachen gradlinigen Gedanken. Sie stellten oft absichtlich kein einheitliches

Ganze dar, dessen Teile zwangsweise ineinander griffen, sondern waren häufig von vornherein so aufgebaut, daß man beliebig viele Steine herausnehmen konnte, ohne das Gebäude als solches zu gefährden. Derartige verschwommene Halbheiten haben aber nichts Überzeugendes, nichts Achtunggebietendes, und der Reichstag und die öffentliche Meinung hatten auch keine Achtung vor ihnen. Politiker, die vielleicht hervorragende Kaufleute oder Landwirte sind, aber ungläubig lächeln würden, wenn man ihnen sagte, daß es eine Finanzwissenschaft gibt, die man ebenso studieren kann, wie man die Rechtswissenschaften studiert, und die man sogar studieren sollte, bevor man Steuergesetze macht, erzeigten die Vorlagen des Reichsschatzamts, die ihnen aus irgendeinem Grunde nicht zusagten, kurzerhand durch eigene Entwürfe und erlebten dann wohl auch die Genugtuung, eine Mehrheit für ihre Entwürfe zu finden⁴¹). Im Reichsschatzamt, wo man natürlich den Stoff theoretisch und praktisch besser beherrschte, erkannte man zwar die Schwächen dieser dilettantischen Stegreifgesetze, aber man schickte sich darein, da man meist nur darauf aus war, Einnahmen in bestimmter Höhe bewilligt zu erhalten, es aber ziemlich gleichgültig fand, ob diese Einnahmen dem Reich in Form einer Erbschaftssteuer oder einer Zündholzsteuer oder sonstwie zufließen. Überdies hatte man ja bei der dauernd unzulänglichen Deckung den Trost, die abgelehnten Vorlagen nach drei oder vier Jahren vielleicht mit mehr Aussicht auf Erfolg wiedereinbringen zu können. Daß wir auf diese Weise unsere Finanzen nach dem Kriege nie und nimmer in Ordnung bringen können, liegt auf der Hand. Die Reichsregierung muß vielmehr schon jetzt, unter vorurteilsloser Heranziehung der besten Sachverständigen innerhalb und außerhalb des Reichstags, zusammen mit Vertretern der Bundesstaaten und der Gemeinden ein einheitliches lückenloses Finanzprogramm aufstellen und es bis in alle Einzelheiten durcharbeiten. Dieser Entwurf, der schon seiner Entstehung nach eine Mehrheit im Reichstag finden würde, müßte dann mit den etwa durch die Friedensbedingungen notwendig gewordenen Abänderungen unmittelbar nach Friedensschluß, noch in der gegenwärtigen Legislaturperiode, Gesetz werden. Der Einwand, daß sich der tatsächliche Bedarf nach dem Kriege heute noch nicht übersehen lasse, ist an sich richtig, aber nicht durchschlagend. Denn ebenso unsicher wie der künftige Bedarf ist die künftige Ergiebigkeit der meisten Einnahmequellen. Wollte man aber mit der Beratung der Finanzreform im Reichstage warten, bis wirkliche Klarheit herrscht, so würden Jahre vergehen, bis dem Reiche die erforderlichen Einnahmen zufließen. Täuschen wir uns nicht über

den Ernst der Lage. Weil das Deutsche Reich von den direkten Steuern abgeschnitten war, weil Schatzsekretär Helfferich, im Gegensatz z. B. zu seinem Kollegen in England, keine Möglichkeit sah, die dringend notwendigen Steuereinnahmen zu beschaffen, mußte er am 10. März 1915 im Deutschen Reichstage resigniert erklären — „daß wir an der Hoffnung festhalten, die Rechnung für den uns aufgezwungenen Krieg beim Friedensschluß unseren Gegnern präsentieren zu können“. Ein Jahr später, am 16. März 1916, begründete er die Notwendigkeit neuer Steuern noch während des Krieges mit den Worten: „Daß diese Neuordnung (der Reichsfinanzen) nach Friedensschluß nicht etwa von heute auf morgen da sein wird, daß sie nicht etwa, wie Pallas Athene, fertig und in voller Rüstung mit einem Schläge aus dem Haupte des Jupiter hervorspringen wird, darüber sind wir uns doch wohl klar.“ Aber was er, neben der einmaligen Kriegsgewinnsteuer, an neuen Steuern vorschlug, konnte bestenfalls die Ausfälle in den Zöllen und Verbrauchs- und Verkehrssteuern decken. Und nach einem weiteren Jahre, am 23. Februar 1917, erklärte Schatzsekretär Graf v. Koedern: „Bei näherer Erwägung des Problems, welche Steuern dem Reichstag in diesem Jahre vorzuschlagen sein würden, erwiesen sich von vornherein eine ganze Reihe von Steuern zurzeit als unmöglich.“ Was ist die Folge? Die Steuereinnahmen des Reiches betragen im letzten Friedensjahre reichlich 2 Milliarden. Im dritten Kriegsjahre waren sie nicht größer. In der gleichen Zeit erhöhte England seine Steuereinnahmen von 3 auf 10 Milliarden. England erhebt schon jetzt so viel an Steuern, daß es trotz seiner verfehlten Anleihopolitik seine Finanzreform ruhig vertagen kann, bis es volle Klarheit über seinen künftigen Bedarf und über die künftige Leistungsfähigkeit seiner Volkswirtschaft besitzt. Wollten wir so lange warten, so müßten wir inzwischen neue Anleihen aufnehmen, und die Schuldenlast würde um weitere 10 oder 20 Milliarden anwachsen. Das muß selbstverständlich vermieden werden, und deshalb duldet die Finanzreform für die Friedenszeit keinen Aufschub.

Anmerkungen.

1) Nach Gerloff (Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre, Berlin 1916 S. 27, 61) betragen im Jahre 1913 die gesamten Steuereinnahmen im Reich 2128,3 Millionen Mark, in den Einzelstaaten 1111,0 Millionen Mark, in den Gemeinden (einschl. Provinzen, Kreise usw. sowie Schul- und Armenverbände) 1745,7 Millionen Mark, zusammen 4985 Millionen Mark.

2) Die Kriegskosten für das Reich schätzte Georg Bernhard für den Fall, daß der Krieg am 30. Juni 1917 beendet sein würde, auf etwa 90 Milliarden (vgl. Plutus, 14. Jahr, 1./2. Heft vom 3. Januar 1917); Heilbrunn (Berliner Tageblatt Nr. 281 vom 5. Juni 1917) rechnet mit 100 Milliarden; Fischer (Deutschlands Zukunft bei einem guten und bei einem schlechten Frieden, München 1917 S. 41) setzt bis Ende 1917 118 Milliarden an. Der badische Finanzminister Rheinboldt erklärte kürzlich (am 9. Juni 1917 in der zweiten badischen Kammer), daß „die Kriegsschuld wohl bald 100 Milliarden übersteigen dürfte“.

3) Fischer und Heilbrunn rechnen 1½ Milliarden, Bernhard und ebenso die „Kölnische Zeitung“ (Nr. 195 vom 25. Februar 1917) für die ersten Jahre mindestens 2 Milliarden, Keil (Die Glocke, 3. Jahrgang 1. Band Nr. 5 vom 5. Mai 1917) und Riedt (Deutsche Tageszeitung Nr. 239 vom 11. Mai 1917) 3 Milliarden. Bernhard kapitalisiert den von ihm angenommenen Durchschnittsbetrag auf „mindestens 25—30 Milliarden Mark“. — Zunächst ist der Bedarf infolge der Kapitalabfindungen besonders hoch. Dann vermindern sich auch die Renten allmählich durch den Tod von Invaliden, durch das Mündigwerden von Waisen und durch Eheschließung und Tod von Wittwen. Andererseits ist für die erste Friedenszeit eine Erhöhung durch nachträgliche Ansprüche von Kriegsbeschädigten zu erwarten. Jedenfalls wird man gut daran tun, für viele Jahre mit einem Durchschnittsbedarf von 2 Milliarden zu rechnen.

4) Bernhard (bei Kriegsschluß Ende Juni 1917, vgl. Plutus, 14. Jahr, 1./2. und 7./8. Heft) und Jaffé (bei Kriegsschluß Anfang August 1917, vgl. Europäische Staats- und Wirtschafts-Zeitung, 2. Jahrgang Nr. 15 und Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 43. Band, S. 711) rechnen mit 7½ Milliarden, Prinz Friedrich zu Löwenstein (Bayerischer Kurier Nr. 135 vom 15. Mai 1917) mit 8—10 Milliarden, Riedt mit wenigstens 9 Milliarden, Fischer (bei Kriegsschluß Ende 1917) mit 9½ Milliarden.

5) Tatsächlich sanken die Steuereinnahmen des Reichs von 2,1 Milliarden Mark im Jahre 1913/14 auf 1,4 Milliarden im Jahre 1915/16. Gegenüber dem Voranschlag für 1915/16 wurden dann mehr eingestellt für 1916/17 (ohne die Kriegsgewinnsteuer) 150 Millionen, für 1917/18 1655 Millionen. Berücksichtigt man nun, was in den Voranschlägen nicht geschehen ist, den dauernden Rückgang der Einnahmen aus den Zöllen, einigen Verbrauchssteuern und den meisten Verkehrssteuern und das verspätete Inkrafttreten

der Kohlen- und der Eisenbahnsteuer, so kommt man zu dem Schluß, daß die Steuereinnahmen des Reichs im Durchschnitt der vier Jahre 1914/15 bis 1917/18 die des letzten Friedensjahres 1913/14 einschließlich der Kriegsgewinnsteuer wohl nur um 300 bis 400 Millionen Mark über-
treffen. Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, daß die Steuereinnahmen Englands von 163 Millionen Pfund im Jahre 1913/14 auf 189 Millionen im Jahre 1914/15, 290 Millionen im Jahre 1915/16 und 514 Millionen im Jahre 1916/17 gestiegen sind; für 1917/18 sind sogar 570 Millionen veranschlagt. In Deutschland also eine Steigerung von 2,1 auf durchschnittlich etwa 2,5 Milliarden Mark, in England eine Steigerung von 3,3 auf durchschnittlich 7,8 Milliarden Mark!

6) Deutschlands Volkswohlstand 1888—1913. Siebente Auflage. Berlin, 1917, S. 106 f.

7) Vgl. hierzu auch Bernhard (Plutus, 14. Jahr, 1./2. Heft vom 3. Januar 1917): „Merkwürdigerweise hat dieser Plan nicht einmal in den vermögenden Kreisen besondere Gegnerschaft. Denn da unsere reichen Leute durchaus davon überzeugt sind, daß sie erheblich nachher werden bluten müssen, so ziehen sie einem Schrecken ohne Ende (wie sie eine dauernde hohe Einkommensbesteuerung sein würde) ein Ende mit Schrecken (d. h. die teilweise Vermögenskonfiskation) vor.“ Wie gering die Gegnerschaft der Besitzenden noch zu Anfang dieses Jahres war, geht daraus hervor, daß der Abgeordnete Dr. Stresemann am 7. Januar in Hannover erklären konnte: „Man ist sich an den maßgebenden Stellen . . . klar, daß diese Steuern nicht auf die Dauer aufzubringen sind, sondern daß ein Teil der Schulden sofort abgetragen werden muß durch weitgehende Vermögensabgaben, unter Einschluß auch der kleinen Vermögen, im Betrage von ein Viertel bis ein Drittel des Vermögensbesitzes.“ Diese Rede bedeutete allerdings zugleich den Wendepunkt in der Bewegung für die Vermögensabgabe. Am 8. Januar schrieb der „Berliner Börsen-Courier“ in seinem Bericht über die Berliner Börse: „Die Tendenz war nicht einheitlich, zum Teil etwas schwächer im Zusammenhange mit Steuerbefürchtungen.“ Am 9. Januar begann er seinen Bericht mit den Worten: „Unter dem Einfluß zunehmender Geschäftslosigkeit eröffnete die Börse in vorwiegend schwächerer Disposition. Im Verlauf konnte zwar auf einzelnen Marktgebieten eine Erholung Platz greifen, ohne daß jedoch der Verkehr eine Belebung erfahren hätte. Zur Zurückhaltung mahnten neue Erörterungen über Steuerprojekte, die bereits gestern die Tendenz beeinflusst hatten.“ Die Bewegung gegen die Vermögensabgabe griff bald weiter um sich, und nach kurzer Zeit war die für jeden ehrlichen Monarchisten so widerwärtige Identifikation von Plutokratie und monarchisch erreicht. Im ersten Aprilheft der Deutschen Handels-Warte (Herausgeber: Generaldirektor Theodor Wieselner, Nürnberg) hieß es, der „Stresemannsche Antrag würde einen derartigen Eingriff in die Rechte des Einzelnen bedeuten, wie er vielleicht in einem demokratischen Staatswesen, aber nicht im monarchischen Deutschland statthaft ist“.

8) Beachtenswerte Winke für die Veranlagung zur Vermögensabgabe gibt Gothein in „Die Hilfe“ vom 25. Januar 1917.

9) Hier ist angenommen, daß bei einer Vermehrung der öffentlichen Schulden um 100 Milliarden die Summe der Vermögen über 6000 M. nach dem Kriege um mindestens 20 Milliarden Mark höher wäre als vor dem Kriege. Was für phantastische Vorstellungen von der Zunahme der privaten

Vermögen im Kriege selbst bei guten Kennern der deutschen Volkswirtschaft bestehen, zeigen die Ausführungen von Franz Oppenheimer (Plutus, 14. Jahr, 7./8. Heft vom 14. Februar 1917): „Ich glaube . . ., daß das gesamte Privatvermögen aller Deutschen zusammen, berechnet in Mark, also dem Geldnamen nach, heute gegenüber dem Stande bei Kriegsausbruch ungefähr um den Betrag der neuen Reichsschuld gewachsen ist. Was das Reich ärmer, sind die Privatwirtschaften ungefähr reicher geworden.“ Selbst wenn „die Entwertung, der Verschleiß unserer Gebäude, Eisenbahnen, Maschinen usw.“, wie Oppenheimer anzunehmen scheint, durch die Preissteigerung wett gemacht würden, selbst wenn das gleiche für unseren Viehstand gelten würde, so wären doch die Privatwirtschaften ärmer geworden um den Wert der Vorräte an ausländischen Nahrungs- und Genußmitteln, Futtermitteln und Rohstoffen, die wir vor Ausbruch des Krieges besaßen, um die während des Krieges ins Ausland abgestoßenen Effekten, um die Wertverminderung der im Inland gebliebenen festverzinslichen Papiere u. a. m.

10) Man hat nun vorgeschlagen, die einmalige Vermögensabgabe durch eine Zwangsanleihe zu ersetzen. Am weitesten geht hierin der preussische Landtagsabgeordnete Dr. Heilbrunn, der (Berliner Tageblatt Nr. 281 vom 5. Juni 1917) eine unverzinsliche Zwangsanleihe empfiehlt. Die Zinsen der 100 Milliarden Kriegskosten, von denen alljährlich 2 Milliarden zu tilgen wären, soll man in der Weise aufbringen, „daß man dem Weiz und dem höheren Einkommen die Verpflichtung auferlegt, unverzinsliche, jährlich in einer bestimmten Höhe zum Nennwert auslösbare Schuldverschreibungen des Reiches zu übernehmen. Diese Verpflichtung sinkt jährlich entsprechend der Tilgung der Kriegsanleihen. Sie beträgt also im 11. Jahre noch 4 Milliarden, im 21. Jahre noch 3 Milliarden Mark. . . . Für 50 Jahre, bis zur Beendigung der Tilgung von 100 Milliarden mit jährlich 2 Milliarden, ergäbe sich eine Summe von 127,5 Milliarden Mark neuer unverzinslicher Anleihe. . . . Unter Berücksichtigung einer jährlichen Tilgung von 500 Millionen Mark zuzüglich des an Rentenzahlungen wegfallenden Betrages wird man bis zum Ablauf der fünfzigjährigen Tilgungsperiode der Kriegsanleihen schätzungsweise die Belastung auf 70 Milliarden Mark berechnen dürfen.“ Den Hauptvorteil dieser Anleihe vor der einmaligen Vermögensabgabe erblickt Heilbrunn darin, „daß sie nicht Kapital der Privatwirtschaft verzehrt, sondern nur Kapital von dieser vorübergehend in Anspruch nimmt und ihr nur den Zinsgenuß entzieht. Der Privatwirtschaft bleibt die Verfügung über die Substanz des Kapitals.“ Nun wollen wir einmal ganz davon absehen, daß der Heilbrunnische Vorschlag praktisch undurchführbar ist, weil es unmöglich wäre, die Erben der drei Millionen Personen, die bei Friedensschluß ein Vermögen von über 6000 M. haben werden, noch im 50. Jahre nach dem Kriege zur Übernahme von Schuldverschreibungen zu zwingen, also z. B. die Kinder, Enkel und vielleicht auch Urenkel eines Mannes, der im Jahre 1918 10 000 M. im Vermögen hatte, im Jahre 1967 zur (gemeinschaftlichen) Übernahme von insgesamt 5 M. unverzinslicher Zwangsanleihe zu veranlassen, sondern wir wollen unterstellen, daß der Vorschlag ernst zu nehmen sei. Worauf läuft er dann tatsächlich hinaus? Die Reichsschulden würden zunächst noch gewaltig wachsen. Zwanzig Jahre nach Friedensschluß hätten wir statt 100 Milliarden Kriegsschulden deren 125, vierzig Jahre nach Friedensschluß hätten wir immer noch 100, fünfzig Jahre nach Friedensschluß hätten wir 70, und erst nach weiteren fünfund-

dreißig Jahren wären auch diese 70 Milliarden getilgt. Was würde aber der Privatwirtschaft „die Verfügung über die Substanz des Kapitals“ nützen, das aus unverzinslichen Schuldverschreibungen besteht, die jahrzehntelang (etwa vom 11. bis zum 40. Jahre nach Friedensschluß) jährlich nur zu 1—2% ausgelost würden, und deren Kurswert entsprechend niedrig wäre? Bei der einmaligen Vermögensabgabe hätten die Abgabepflichtigen 45 Milliarden (falls die Hälfte in Raten gezahlt wird, 51 Milliarden) zu zahlen, außerdem die Gesamtheit der Privatwirtschaften in 50 Jahren für Verzinsung und Tilgung der Kriegsanleihen 149 Milliarden. Bei der unverzinslichen Anleihe hätten die Zwangsgläubiger in 50 Jahren 127½ Milliarden zu zahlen, die Gesamtheit in den ersten 50 Jahren für Tilgung der Kriegsanleihen 100 Milliarden, für Auslosung der Zwangsanleihen 57½ Milliarden, in den nächsten 35 Jahren für Auslosung der Zwangsanleihen 70 Milliarden. Der Zinsverlust der Zwangsgläubiger, die ihre 127½ Milliarden unverzinslicher Schuldverschreibungen nur ganz allmählich im Laufe von 85 Jahren ausgelost erhalten, würde so ungeheuer groß sein, daß sie sich tatsächlich schlechter stehen würden als die Vermögensabgabepflichtigen, die auf einmal 45 Milliarden zu entrichten hätten. Die Gesamtheit der Privatwirtschaften hätte 227½ Milliarden aufzubringen, statt wie bei meinem Vorschlage 194 (bzw. 200) Milliarden. Die Schuldenlast des Reiches aber würde sich erst etwa 40 Jahre nach Friedensschluß vermindern, statt wie bei der einmaligen Vermögensabgabe sofort.

Es wäre wirklich besser, wenn die Befürworter verschleierte Vermögensabgaben ihre Vorschläge selber zahlenmäßig durchdenken würden, bevor sie sie veröffentlichen.

11) Unter dieser Voraussetzung wären sämtliche Kriegsschulden spätestens zu dem gleichen Zeitpunkt getilgt wie die im Frühjahr 1917 ausgegebenen Schatzanweisungen, für die als äußerster Rückzahlungstermin der 1. Juli 1967 vorgesehen ist.

12) Gegenwärtig macht die preußische Ergänzungssteuer nur etwa $\frac{3}{4}$ Promille des Vermögens aus. Die Lübeckische Vermögenssteuer vom 21. März 1917 und die Bremische Vermögenssteuer vom 9. Mai 1917 sind ungefähr ebenso hoch. Die Hamburgische Vermögenssteuer vom 15. Januar 1917 beträgt 1 Promille; dazu kommt ein Kriegszuschlag, der von $\frac{1}{2}$ Promille bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als 20 000 bis 100 000 M. bis auf 2 Promille bei einem steuerbaren Vermögen von über 1 Million Mark steigt. Vermögen von über 1 Million Mark unterliegen also schon jetzt in Hamburg einer Vermögenssteuer von 3 Promille.

13) Die Besitzsteuer trifft den Vermögenszuwachs, soweit er innerhalb 3 Jahren 10 000 M. übersteigt. Sie steigt je nach der Höhe des Vermögenszuwachses und des Gesamtwertes des Vermögens von 0,75 auf 2,5% des Zuwachses. Im Reichshaushaltsplan für 1917 sind als Ertrag aus dem Zuwachs vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916 90 Millionen Mark eingelegt worden.

14) Vgl. hierzu auch M o m b e r t (Eine Verbrauchseinkommensteuer für das Reich als Ergänzung zur Vermögenszuwachssteuer, Tübingen, 1916), der den über den notwendigen Bedarf hinausgehenden Verbrauch sogar dann besteuern will, wenn kein Vermögenszuwachs stattgefunden hat.

15) Bei Veranlagung des Vermögens für die Vermögenszuwachssteuer wäre die etwa noch geschuldete Vermögensabgabe als nicht zum Vermögen gehörig zu rechnen.

16) Bei einer dreijährlichen Besteuerung des Vermögenszuwachses, wie sie heute stattfindet, ist der durchschnittliche jährliche Ertrag selbstverständlich geringer als bei einer alljährlichen, da innerhalb des dreijährigen Zeitraums der Gewinn des einen Jahres häufig durch den Verlust eines andern Jahres aufgewogen wird. Diesen Ausgleich zuzulassen, erscheint auch auf den ersten Blick gerechtfertigt. Umgekehrt läge es aber im Interesse des Fiskus, nicht nur, wie es hier vorgeschlagen wird, bei Erbschaften, sondern ganz allgemein unmittelbar die einzelne Bereicherung zu besteuern. Durch die Wahl eines einjährigen Zeitraums für die Berechnung allen Vermögenszuwachses, der nicht durch Erbschaft stattfindet, dürfte vielleicht am besten eine Vermittlung zwischen den Interessen von Steuerzahler und Fiskus gefunden werden.

17) Nach den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts“ vom 31. Mai 1917 betrug die Zahl der Lebendgeborenen in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im

	1. Vierteljahr	2. Vierteljahr	3. Vierteljahr	4. Vierteljahr
1914	158 829	158 438	154 471	149 715
1915	157 219	125 180	106 855	100 211
1916	101 236	95 661	92 547	86 084

Inzwischen ist die Geburtenzahl noch weiter gesunken. In Berlin z. B. betrug sie in den vier Vierteljahren vom 1. Juli 1916 bis zum 30. Juni 1917: 5425, 5156, 5220 bzw. 4860.

18) Dr. Kuczyński und Dr. Mansfeld, Der Pflichtteil des Reiches. Ein Vorschlag zu praktischer Bevölkerungspolitik. Verlag Julius Springer, Berlin 1917.

19) Die grundlegenden Bestimmungen unseres Gesetzentwurfs über den Pflichtteil des Reiches lauten:

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird dahin geändert:

Hinter § 2303 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 2303 a. Hinterläßt der Erblasser nicht wenigstens drei Kinder oder Abkömmlinge von wenigstens drei Kindern (drei Stämme), so kann das Reich von dem Erben den Pflichtteil verlangen.

Der Pflichtteil des Reiches besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils eines Kindes.

§ 2303 b. Im Falle des § 2303 a werden Abkömmlinge, die aus Anlaß eines Krieges oder einer diesem gleichgestellten militärischen Unternehmung als Angehörige der bewaffneten Macht oder als Personen der freiwilligen Krankenpflege unter den im § 19 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 erwähnten Umständen vor dem Erbfall gestorben sind, mitgezählt.

Abkömmlinge, die zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebten, aber bereits erzeugt waren, gelten als vor dem Erbfall geboren.

Wer an Kindesstatt angenommen ist, gilt im Sinne dieser Vorschrift nicht als Abkömmling.

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch bei der Feststellung der für die Berechnung des Pflichtteils mitzuzählenden Personen.

§ 2303 c. Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichtteils des Reiches maßgebenden Erbteils wird der überlebende Ehegatte nicht auf Grund seines gesetzlichen Erbrechts (§ 1931) mitgezählt, sondern als ob er ein Kind des Erblassers wäre.

Ebenso werden pflichtteilsberechtignte Eltern oder Elternteile in der Höhe des gesetzlichen Erbteils eines Kindes mitgezählt.

20) Bei unserem Vorschlag leiteten uns in erster Reihe bevölkerungspolitische Gesichtspunkte, und wir empfehlen daher auch, ein Viertel der Reineinnahmen aus dem Pflichtteil „für Zwecke der Bevölkerungspolitik in der Weise zu verwenden, daß solchen Gemeinden, in denen bevölkerungspolitische Aufgaben zu lösen sind, besonders durch Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien, für diesen Zweck Beträge zur freien Verfügung überwiesen werden“. Wenn ich hier die Summe von 650 Millionen Mark ohne einen solchen Abzug einsetze, so geschieht dies deshalb, weil ich der Einfachheit halber unterstelle, daß alle künftigen Mehrausgaben für bevölkerungspolitische, sozialpolitische u. ä. Zwecke durch Ersparnisse an anderen Ausgaben auszugleichen sind.

21) Die Reichserbschaftssteuer trifft den Erwerb von Todes wegen und durch Schenkung. Freigelassen ist der Erwerb ehelicher Abkömmlinge von ihren Ascendenten, unehelicher Abkömmlinge von der Mutter oder deren Eltern, ebenso der Ehegatten voneinander. Freigelassen ist ferner jeder Erwerb von nicht mehr als 500 M.; diese Untergrenze steigt bei einzelnen Erbensgruppen bis zu 10 000 M. Im übrigen bewegt sich die Steuer je nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenkgeber zwischen 4 und 12%. übersteigt der Wert des Erwerbs 20 000 M., so wird im allgemeinen das $1\frac{1}{10}$ fache des Normalsatzes erhoben, steigend bis zu dem $2\frac{1}{2}$ fachen bei einem Erwerb von über 1 Million Mark. Der Ertrag der Reichserbschaftssteuer belief sich im Jahre 1913 (in dem die erhöhten Sätze des Gesetzes vom 3. Juli 1913 allerdings noch nicht voll in Kraft waren) auf rund 60 Millionen Mark, von denen 46 Millionen dem Reiche und etwa 14 Millionen den Einzelstaaten zufließen.

22) Solche Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer erheben Bayern (Gesetz, betreffend einen Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer. Vom 21. August 1914), Württemberg (Gesetz, betreffend einen Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer vom 17. August 1911; ergänzt durch Gesetz vom 18. März 1914), Baden (Gesetz über den Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer vom 23. Dezember 1911), Hessen (Gesetz zur Änderung des Gesetzes, die Erhebung von Zuschlägen zur Reichserbschaftssteuer betreffend, vom 30. März 1907. Vom 17. Juli 1912), Preußen (Gesetz vom 13. April 1917, betreffend Erhebung eines Zuschlags zur Reichserbschaftssteuer), Hamburg (Hamburgisches Erbschaftssteuergesetz vom 22. März 1911; Gesetz vom 23. Juni 1911, betreffend Änderung des § 13 des Erbschaftssteuergesetzes vom 22. März 1911; Gesetz, betreffend Änderung der hamburgischen Erbschaftssteuer, vom 3. Dezember 1913), Bremen (Bremisches Erbschaftssteuergesetz. Vom 26. März 1912), Lübeck (Gesetz, die Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer und die Erbschaftsabgabe betreffend, vom 14. November 1906; Dritter Nachtrag vom 5. November 1913 zu dem Gesetze vom 14. November 1906, die Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer und die Erbschaftsabgabe betreffend), Elsaß-Lothringen (Landes-Erbschaftssteuergesetz. Vom 29. Juni 1907). Die Zuschläge betragen in Bayern, Baden und Preußen ä. L. 25%, in Württemberg und Hessen 30%, in Hamburg 0 bis 80%, in Bremen $1\frac{1}{3}$ bis 80%, in Lübeck 0 bis 100%, in Elsaß-Lothringen 0 bis 80%.

23) Landeserbschaftssteuern erheben Bayern, Württemberg, Schwarzburg-Sondershausen, Preußen ä. L., die Hansestädte und Elsaß-Lothringen.

Bayern erhebt seit Inkrafttreten des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 nach dem Gesetz über die Erbschaftsteuer vom 18. August 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899 nur mehr eine Landessteuer bei Anfällen bis zu 10 000 M. an leibliche Eltern, Großeltern und entferntere Voreltern. (Vgl. Bekanntmachung der Kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 10. August 1906, den Vollzug des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend.)

Württemberg erhebt seit Inkrafttreten des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 nur mehr eine Landessteuer bei Anfällen von über 500 bis 10 000 M. an leibliche Eltern, Großeltern und entferntere Voreltern, uneheliche von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge, an Kindesstatt angenommene Personen und deren Abkömmlinge. (Vgl. Anweisung des Kgl. Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vom 24. Juli 1907, Nr. 10 899, betreffend die Anwendung des Landeserbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 26. Dezember 1899 auf die in Gemäßheit der §§ 59—61 des Reichserbschaftssteuergesetzes noch der Landeserbschaftsteuer unterworfenen Erbfälle und Schenkungen.)

Schwarzburg-Sonderhausen erhebt nach dem Gesetz, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer, vom 9. Februar 1892, in der Änderung, die es durch das Reichserbschaftssteuergesetz erfahren hat (vgl. Verfügung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums, Finanzabteilung, an die Verwaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer III. 3569 vom 26. Juni 1906), bei einem Erwerb von Todes wegen, durch Vermögensübergabe oder Alimentationsvertrag oder durch Schenkung, der anfällt Ehegatten, aus deren Ehe mit dem Erblasser keine Abkömmlinge vorhanden sind (unbeerbten Ehegatten) 3%, unehelichen von dem Vater anerkannten Kindern und deren Abkömmlingen 8%, Abkömmlingen von an Kindesstatt angenommenen Personen 8%. Der Satz von 8% wird jedoch nur bei einem Erwerb bis zu 10 000 M. erhoben, darüber hinaus (in Ergänzung der Reichserbschaftssteuer) 2%. Freigelassen ist der Erwerb aus Schenkungen von beweglichem Vermögen bis zu 3000 M., aus jedem andern Erwerb bis zu 500 M.

Meuß ä. L. erhebt nach dem Landeserbschaftssteuergesetz vom 2. Juni 1917 bei einem Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung, der anfällt überlebenden Ehegatten 3% (ist der überlebende Ehegatte jedoch neben Abkömmlingen zur Erbschaft berufen, so kommt die Steuer nur mit 2% zur Erhebung, insoweit der Anfall den gesetzlichen Erbteil von $\frac{1}{4}$ nicht übersteigt), ehelichen Kindern 2%, unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern 2%, Abkömmlingen ehelicher oder unehelicher Kinder 4%. Freigelassen ist im allgemeinen der Erwerb von nicht mehr als 2000 M. Die Untergrenze steigt unter gewissen Voraussetzungen bis zu 8000 M. übersteigt der Wert des Erwerbs 50 000 M., so wird das $1\frac{1}{10}$ fache des Normalsatzes erhoben, steigend bis zu dem $2\frac{1}{2}$ fachen bei einem Erwerb von mehr als 1 Million Mark. Daneben erhebt Meuß ä. L. bei einem Anfall von mehr als 2000 M. bis 10 000 M. an leibliche Eltern 4%, an Großeltern und entferntere Voreltern 6%, an uneheliche vom Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge 6%, an an Kindesstatt angenommene Personen und deren Abkömmlinge 6%. Die Untergrenze beträgt auch in diesen Fällen für unbemittelte infolge von Gebrechen dauernd erwerbsunfähige Erben 8000 M.

Hamburg erhob nach dem Erbschaftssteuergesetz vom 22. März 1911 bei einem Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung, der anfiel ehelichen Kindern 2%, unehelichen Kindern bei einem Erwerb aus dem Vermögen der Mutter 2%, aus dem Vermögen der mütterlichen Voreltern 4%, Abkömmlingen ehelicher oder unehelicher Kinder 4%. Durch das Gesetz vom 15. Januar 1917, betreffend Änderung der Erbschaftsteuer, wurde — wohl mit Rücksicht auf die neue Hamburgische Vermögenssteuer (vgl. Anm. 12) — der Satz von 2% auf 1%, der Satz von 4% auf 3% ermäßigt. Freigelassen ist der Erwerb von nicht mehr als 15 000 M. übersteigt er 50 000 M., so wird das $1\frac{1}{10}$ fache des Normalsatzes erhoben, steigend bis zu dem 2fachen bei einem Erwerb von mehr als 900 000 M.

Bremen erhob nach dem Erbschaftssteuergesetz vom 26. März 1912 bei einem Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung, der anfiel unbeerbten Ehegatten 2%, ehelichen Kindern 2%, unehelichen Kindern bei einem Erwerb aus dem Vermögen der Mutter 2%, aus dem Vermögen der mütterlichen Voreltern 3%, Abkömmlingen ehelicher oder unehelicher Kinder 3%. Durch das Gesetz vom 4. Februar 1917, betreffend Änderung des Bremischen Erbschaftssteuergesetzes wurde — wohl ebenfalls mit Rücksicht auf die neue Vermögenssteuer (vgl. Anm. 12) — der Satz von 2%, soweit er Kinder betraf, auf 1%, der Satz von 3% auf 2% ermäßigt. Freigelassen ist der Anfall von nicht mehr als 5000 M. an den überlebenden Ehegatten, von nicht mehr als 3000 M. an eheliche oder uneheliche Kinder oder Abkömmlinge von solchen. Für Minderjährige und infolge von Gebrechen dauernd Erwerbsunfähige ist die Untergrenze höher. Übersteigt der Wert des Erwerbs 40 000 M., so wird das $1\frac{1}{10}$ fache des Normalatzes erhoben, steigend bis zu dem 2fachen bei einem Erwerb von mehr als 500 000 M. Daneben erhebt Bremen 4% bei einem Anfall von nicht mehr als 10 000 M. an leibliche Eltern, Großeltern und entferntere Voreltern, uneheliche von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge, an Kindesstatt angenommene Personen und deren Abkömmlinge.

Lübeck erhob nach dem Gesetz vom 14. November 1906, die Zuschläge zur Reichserbschaftsteuer und die Erbschaftsabgabe betreffend, bei einem Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung, der anfiel unbeerbten Ehegatten 2%, ehelichen Kindern 2%, unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern 2%, Abkömmlingen ehelicher oder unehelicher Kinder 4%. Durch den Vierten Nachtrag vom 29. Januar 1917 zu dem Gesetz vom 14. November 1906 wurde — wiederum wohl mit Rücksicht auf die neue Vermögenssteuer (vgl. Anm. 12) — der Satz von 2%, soweit er Kinder betraf, von 2 auf 1%, der Satz von 4% auf 3% ermäßigt. Freigelassen ist der Erwerb von nicht mehr als 4000 M. Für minderjährige Abkömmlinge ersten Grades und für unbemittelte infolge von Gebrechen dauernd erwerbsunfähige Erben erhöht sich die Untergrenze auf 8000 M. übersteigt der Wert des Erwerbs 50 000 M., so wird das $1\frac{1}{10}$ fache des Normalatzes erhoben, steigend bis zu dem 2fachen bei einem Erwerb von mehr als 900 000 M.

Elfaß-Lothringen erhebt nach dem Landes-Erbschaftssteuergesetz vom 29. Juni 1907 bei einem Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung, der anfällt überlebenden Ehegatten 3% (ist jedoch der Ehegatte neben Abkömmlingen zur Erbschaft berufen, so kommt die Steuer

Erbschaftsteuererträge in einigen deutschen Staaten (Juni 1917).

Erb e n	Preußen		Württemberg		Neuß a. S.		Hamburg		Bremen		Südbad		Elsaß-Lothringen	
	20 000 2 Mill.													
Berbt Ehegatten	—	—	—	—	*) 2	*) 5,	—	—	—	—	—	—	*) 1	*) 2,5
Unberbt Ehegatten	—	—	—	—	3	7,5	—	—	—	—	—	—	3	7,5
Eheliche Kinder	—	—	—	—	2	5	1	2	1	2	1	2	1	2,5
Uneheliche Kinder, Erben der Mutter	—	—	—	—	2	5	1	2	1	2	1	2	1	2,5
Uneheliche Kinder, Erben mütterlicher Voreltern	—	—	—	—	2	5	3	6	2	4	1	2	1	2,5
Uneheliche Kinder, Erben mütterlicher Voreltern	—	—	—	—	4	10	3	6	2	4	3	6	1	2,5
Leibliche Eltern	4	10	5,2	13	5	12,5	6	15	7	13	6	15	4	10
Vollobbürtige Geschwister	4	10	5,2	13	5	12,5	6	15	7	13	6	15	6,5	12,5
Halbblütige Geschwister	4	10	5,2	13	5	12,5	6	15	7	13	6	15	6,5	12,5
Adömmlinge 1. Grades von Geschwistern	5	12,5	6,5	16,25	6,25	15,63	9	22,5	9	16,5	8	20	7,5	15
Großeltern, entferntere Voreltern, Schwiegereltern	6	15	7,8	19,5	7,5	18,75	9	22,5	10	19	6	15	6	15
Stiefeltern	6	15	7,8	19,5	7,5	18,75	9	22,5	10	19	10	25	6	15
Schwieger- und Stiefkinder Uneheliche vom Vater anerkannte Kinder und deren Uneheliche	6	15	7,8	19,5	7,5	18,75	7,2	18	10	19	6	15	6	15
Adömmlinge	6	15	7,8	19,5	7,5	18,75	10	25	10	19	10	25	6	15
Adoptivkinder und deren Adömmlinge	6	15	7,8	19,5	7,5	18,75	8	20	10	19	6	15	6	15
Adömmlinge 2. Grades von Geschwistern	8	20	10,4	26	10	25	12	30	12	24	10	25	9	21
Geschwister der Eltern	8	20	10,4	26	10	25	10	25	12	24	8	20	8	20
Berbtwägerter im 2. Grade der Seitenlinie	8	20	10,4	26	10	25	10	25	12	24	10	25	8	20
Unblütliche Kirchen-, Stiftungen usw.	5	5	6,5	6,5	6,25	6,25	5	5	9	9	10	10	9	9
Sonstige	12	30	15,6	39	15	37,5	14	35	16	34	12	30	12	30

*) Soweit der gesetzliche Erbteil von 1/4 überschritten wird, gelten die gleichen Sätze wie für unberbt Ehegatten.

nur mit 1% zur Erhebung, insoweit der Anfall den gesetzlichen Erbteil von $\frac{1}{4}$ nicht übersteigt), ehelichen Kindern 1%, unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern 1%, Abkömmlingen ehelicher oder unehelicher Kinder 1%. Freigelassen ist der Erwerb von nicht mehr als 500 M. übersteigt der Wert des Erwerbs 50 000 M., so wird das $1\frac{3}{10}$ fache des Normalsatzes erhoben, steigend bis zu dem $2\frac{1}{2}$ fachen bei einem Erwerb von mehr als 1 Million Mark. Daneben erhebt Elsaß-Lothringen bei einem Erwerb von über 500 bis 10 000 M., der anfällt leiblichen Eltern 1%, Großeltern und entfernteren Voreltern 1%, unehelichen von dem Vater anerkannten Kindern und deren Abkömmlingen 6%, an Kindesstatt angenommenen Kindern und deren Abkömmlingen 6%.

24) Einen Überblick über die in einigen deutschen Staaten zurzeit gültigen Erbschaftsteuersätze bietet die Tabelle Seite 25, in der als Beispiel eines Staates ohne Zuschläge zur Reichserbschaftsteuer und ohne Landessteuer Preußen eingesetzt ist. Bei den Hansestädten ist zu beachten, daß die Sätze früher teilweise höher waren (vgl. Anm. 23). Die Sätze für die der Reichserbschaftsteuer unterliegenden Anfälle sind in Bayern und Baden die gleichen wie in Preuß. ä. L., in Hessen die gleichen wie in Württemberg.

Der hier vorgeschlagene Durchschnittssatz von 10% würde sich annähernd ergeben, wenn die in Preuß. ä. L. bei einem Erwerb von über 1 Million Mark gültigen Sätze auf alle Erwerbe angewandt würden.

25) Gegenwärtig findet in Preußen eine Steuerermäßigung auf Grund der Unterhaltspflicht nur bei Einkommen bis zu 9500 M. statt. Die Ermäßigung beträgt

beim Vorhandensein von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen	für Einkommen bis zu 6500 M		für Einkommen über 6500 bis 9500 M	
	Staatssteuer	Gemeinde- steuer (bei 200% Zuschlag)	Staatssteuer	Gemeinde- steuer (bei 200% Zuschlag)
		M		M
2	3 bis 21,60	6 bis 28	—	—
3	6 " 38,40	12 " 56	20 bis 36,60	32 bis 48
4	6 " 38,40	12 " 56	44,80 " 62,60	60 " 88
5	6 " 55,20	12 " 84	44,80 " 62,60	60 " 88
6	6 " 55,20	12 " 84	61,60 " 93,80	88 " 128

Die Ehefrau rechnet bei den unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht mit. Ein Ehepaar mit 5 Kindern in unterhaltsberechtigtem Alter genießt also grundsätzlich eine Steuerermäßigung nur bei einem gemeinsamen Einkommen bis zu 9500 M., und zwar beträgt die Ermäßigung, unter der Annahme eines Gemeindeeinkommensteuernzuschlags von 200%, im Höchstfalle, d. h. bei einem Einkommen von über 9000 bis 9500 M., 150,60 M.

26) Diese Sätze erscheinen sehr niedrig, wenn man sie mit den in der Literatur üblicherweise genannten vergleicht. In der Tat betrug der Zuschlag im Durchschnitt der 109 preussischen Stadtkreise für 1913: 185%, für 1916: 209%. Indes besagt dieser Durchschnitt sehr wenig, da bei seiner Errechnung Berlin mit dem gleichen Gewicht auftritt wie Eisleben,

trotzdem die Reichshauptstadt etwa 200 mal so viel an Staatseinkommensteuer aufbringt wie jene leistungsschwache Stadt in Sachsen. Zu einem richtigen Ergebnis gelangt man, wenn man für jede Stadt das staatliche Veranlagungsoll der physischen Zensiten mit dem Gemeindezuschlag multipliziert, die so ermittelten Beträge zusammenzählt und diese Summe mit der Summe des staatlichen Veranlagungsolls aller Städte vergleicht. Dann findet man für die Gesamtheit der Stadtfreise als staatliches Veranlagungsoll (ohne Zuschläge) im Jahre 1913: 187,3 Millionen, im Jahre 1916: 211,1 Millionen, als entsprechendes Gemeindeoll im Jahre 1913: 281,1 Millionen, im Jahre 1916: 402,7 Millionen. So ergibt sich als durchschnittlicher Gemeindezuschlag für 1913: 150%, für 1916: 191%.

27) In den Tabellen S. 28 f. sind die bisherigen und die künftigen Steuerbeträge für alle Stufen bis zu 13 500 M. und einige ausgewählte höhere Stufen wiedergegeben. Als Angehörige ist außer den schon heute zu den Unterhaltsberechtigten Gezählten auch die Ehefrau gerechnet, so daß hier 3 Angehörige z. B. Ehefrau und 2 Kinder bedeuten. Als Vermögen ist das Zehnfache der unteren Grenze der Einkommensteuerstufe angelegt worden. überschneiden sich die für die Zukunft vorgeschlagenen engeren Steuerstufen mit den bisherigen Stufen der Preussischen Einkommensteuer, so wurde der Berechnung der bisherigen Steuer die Steuerstufe zugrunde gelegt, die mit dem größeren Teil der hier vorgeschlagenen 300 M.-Stufe zusammenfällt. Bei der Stufe 6900—7200 M. wurde so der jetzige Einkommensteuersatz der Stufe 7000—7500 M. eingesetzt; der Wehrbeitrag wurde nach einem Vermögen von 69 000 M. und einem Einkommen von 7000 M. berechnet.

28) Für sachkundige Hilfe bei der Durchführung dieser und anderer Berechnungen bin ich Herrn Paul Stegemann zu Dank verpflichtet.

29) Um diejenigen Zensiten nicht zu schädigen, die die Vermögensabgabe in Raten zahlen, wird man bei der Veranlagung von dem jeweiligen Einkommen einen Betrag in Höhe von 5% der Restschuld der Vermögensabgabe in Abzug bringen müssen.

30) Das in Preußen zur Einkommensteuer veranlagte Einkommen der physischen Zensiten betrug im Jahre 1914: 17 560 Millionen Mark, im Jahre 1915: 16 550 Millionen Mark, im Jahre 1916: 18 247 Millionen Mark.

31) Als steuerpflichtiges Einkommen der nichtphysischen Personen (mit Ausnahme der Gesellschaften mit beschränkter Haftung) gelten „die überflüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder verteilt werden, und zwar unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung sowie zur Bildung von Reservefonds — soweit solche nicht bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind — verwendeten Beträge, jedoch nach Abzug von 3½% des eingezahlten Aktienkapitals“.

32) Der Unterschied zwischen der bisherigen und der vorgeschlagenen Einkommensteuer nichtphysischer Zensiten mag an dem Beispiel einer Aktiengesellschaft mit einem eingezahlten Aktienkapital von 10 Millionen Mark erläutert werden, wobei wiederum für 1913 ein Gemeindesteuerzuschlag von 150%, für 1916 von 190% zugrundegelegt werden soll:

Wiesherige und fünftige Steuerbeträge in Mark bei Einkommen über 10 200 Mark.

Einkommen M.	1913	1916	R ü n f t i g Z a h l d e r A n g e h ö r i g e n						
			0	1	2	3	4	5	6
10 200 —	10 500	1 053,80	2 064	1 953	1 845	1 740	1 638	1 539	1 443
10 500 —	10 800	1 049.—	2 178	2 064	1 953	1 845	1 740	1 638	1 539
10 800 —	11 100	1 053.—	2 295	2 178	2 064	1 953	1 845	1 740	1 638
11 100 —	11 400	1 064,60	2 415	2 295	2 178	2 064	1 953	1 845	1 740
11 400 —	11 700	1 152,20	2 535	2 415	2 295	2 178	2 064	1 953	1 845
11 700 —	12 000	1 156,20	2 655	2 535	2 415	2 295	2 178	2 064	1 953
12 000 —	12 300	1 256,60	2 775	2 655	2 535	2 415	2 295	2 178	2 064
12 300 —	12 600	1 172.—	2 895	2 775	2 655	2 535	2 415	2 295	2 178
12 600 —	12 900	1 259,40	3 015	2 895	2 775	2 655	2 535	2 415	2 295
12 900 —	13 200	1 263,40	3 135	3 015	2 895	2 775	2 655	2 535	2 415
13 200 —	13 500	1 274,80	3 255	3 135	3 015	2 895	2 775	2 655	2 535
14 700 —	15 000	1 469,40	3 855	3 735	3 615	3 495	3 375	3 255	3 135
17 700 —	18 000	1 782,60	5 055	4 935	4 815	4 695	4 575	4 455	4 335
20 700 —	21 000	2 299,80	6 255	6 135	6 015	5 895	5 775	5 655	5 535
29 700 —	30 000	3 148.—	9 855	9 735	9 615	9 495	9 375	9 255	9 135
44 700 —	45 000	5 410,20	15 855	15 735	15 615	15 495	15 375	15 255	15 135
59 700 —	60 000	7 494,20	21 855	21 735	21 615	21 495	21 375	21 255	21 135
89 700 —	90 000	12 434,40	33 855	33 735	33 615	33 495	33 375	33 255	33 135
119 700 —	120 000	17 157,60	45 855	45 735	45 615	45 495	45 375	45 255	45 135
149 700 —	150 000	22 070.—	57 855	57 735	57 615	57 495	57 375	57 255	57 135
299 700 —	300 000	47 665,20	117 855	117 735	117 615	117 495	117 375	117 255	117 135
599 700 —	600 000	99 953,60	237 855	237 735	237 615	237 495	237 375	237 255	237 135
899 700 —	900 000	152 426,20	357 855	357 735	357 615	357 495	357 375	357 255	357 135
1 499 700 —	1 500 000	261 521,20	597 855	597 735	597 615	597 495	597 375	597 255	597 135
2 999 700 —	3 000 000	531 383,60	1 197 855	1 197 735	1 197 615	1 197 495	1 197 375	1 197 255	1 197 135

Überschüsse	1913			1916			künftig
	Staats- steuer	Ge- meinde- steuer	zu- sammen	Staats- steuer	Ge- meinde- steuer	zu- sammen	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
350 000	—	20 700	20 700	—	26 220	26 220	—
500 000	8 700	29 700	38 400	15 080	37 620	52 700	—
700 000	20 700	41 700	62 400	35 880	52 820	88 700	77 895
1000 000	38 700	59 700	98 400	67 080	75 620	142 700	197 895
1500 000	68 700	89 700	158 400	119 080	113 620	232 700	397 935

33) Im Jahre 1913 erbrachten die Einkommen- und Vermögenssteuern der Einzelstaaten rund 780 Millionen Mark, der Gemeinden rund 1 Milliarde, die Wehrsteuer 315 Millionen.

34) In Preußen stieg die zu erhebende staatliche Einkommensteuer von 1913 bis 1916 von 406 auf 611 Millionen Mark; die Mehreinnahme war etwa ebenso groß wie der in Fortfall gekommene Wehrbeitrag. Dazu kam eine beträchtliche Steigerung des Ertrages der Ergänzungssteuer und vor allem der gemeindlichen Einkommensteuer. Auch in den meisten anderen Bundesstaaten stiegen die Einnahmen aus den direkten Personalsteuern recht erheblich.

35) Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt der freikonservative preußische Landtagsabgeordnete Professor *Bredt*. Am Schluß seiner Schrift „Unsere Steuerpolitik“ (Vodenpolitische Zeitfragen, herausgegeben vom Schußverband für Deutschen Grundbesitz, Heft Nr. 6, Berlin 1917) erklärt er: „Darum sei es noch einmal gesagt: wenn wir nach dem Feldzuge an die Deckung des großen Finanzbedarfs herangehen, muß zunächst von den beteiligten Stellen genau festgelegt werden, wie weit das Reich geht und welche Gebiete den Staaten erhalten werden sollen.“

36) Nach *Verloff* (a. a. O. S. 27) erbrachten im Jahre 1913 Zölle, Verbrauchs- und Verkehrssteuern insgesamt 2126 Millionen Mark. Dazu kamen rund 700 Millionen Mark Ertragssteuern (direkte Steuern ohne Wehrbeitrag, Einkommen- und Vermögenssteuern).

37) Nach den Reichshaushaltsrechnungen sanken von 1913/14 bis 1915/16 die Einnahmen aus Zöllen von 679,3 auf 359,9 Millionen, aus der Brausteuern von 130,0 auf 78,5 Millionen, aus Spielkartenstempel, Wechselstempel- und Reichsstempelabgaben von 264,7 auf 167,1 Millionen. Inzwischen dürften die Erträge noch weiter zurückgegangen sein.

38) Nach dem „Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preußischen und hessischen Staatsbahnen im Rechnungsjahre 1915“ (Drucksache Nr. 412 des Hauses der Abgeordneten, 22. Legislaturperiode, III. Session 1916/17, S. 19, 60) betragen die gesamten Verkehrssteuern 2459 Millionen Mark. Davon entfielen auf die Beförderung von Militär und Militärsgut 428 Millionen. *Hartmann*, Die Heeresverpflegung (Beiträge zur Kriegswirtschaft, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts Heft 11 S. 29) schätzt die Steigerung der Einnahmen aus dem Militärverkehr auf deutschen Eisenbahnen für 1916 gegenüber 1915 auf annähernd 20%. Von der Eisenbahnsteuer befreit ist nur der Militärpersonen- und Militärgepäckverkehr, soweit er zu ermäßigten Preisen erfolgt.

39) Als ein Beispiel für viele seien die Ausführungen von *Prinz*

Friedrich zu Löwenstein (im Bayerischen Kurier Nr. 135 vom 15. Mai 1917) wiedergegeben: „Nun ist gefragt worden: wie kann man es machen, trotzdem diese Last wegzufertigen, und zwar wegzufertigen durch eigene Mittel? Da hat man folgende Vorschläge gemacht: Spiritusmonopol, Petroleummonopol, Getreidemonopol, Elektrizitätsmonopol, Kohlenförderungs- und Kohlenausfuhrsteuer, die Vermögenssteuer, die bis auf die teilweise Aufhebung des Eigentums hinausgeht, eine Verdoppelung der Eisenbahntarife, eine Verzehnfachung der Warenumsatzsteuer, eine Belastung aller Einfuhr und eine Verteuerung im ganzen Deutschen Reich durch Verbrauchssteuern, wie man sie sich nicht schlimmer denken könnte. Und was ist mit alledem erreicht worden? Die besten Kenner und jene, die glauben, wirklich auf diese eigene Wegfertigung eingehen zu können, bringen es auf 4½ Milliarden. 4½ Milliarden mehr Steuern könnten wir nach ihrer Meinung noch aufbringen; aber dann müßten wir uns allerdings derartig für den Staat an den Laden legen, daß für den Einzelnen nicht mehr viel übrig bliebe. Und wenn dem schließlich so wäre, wo bliebe dann der Rest? Über den Rest ist Schweigen. Es hat bis jetzt noch keiner herausbringen können, wie die zweite Hälfte zu decken ist. Könnten wir Niemen aus unserem eigenen Leibe schneiden, wir brächten sie nicht zusammen auf Grund eines Scheidemann-Friedens. Wir können nur dann fertig werden, wenn wir eine Entschädigung vom Ausland bekommen.“

40) Das könnten wir auch, wenn der Krieg noch etwas länger dauern und die Kriegskosten 125 (statt 100) Milliarden, die Renten jährlich 3 (statt 2) Milliarden betragen würden. Dann wären die hier gemachten Vorschläge etwa dahin abzuändern:

Vermögensabgabe: 30% (statt 20%) von allen Vermögen von 12000 M. und mehr, sinkend für je 300 M. weniger um 1%; Ertrag 70 Milliarden. Ratenzahlung 3½% (statt 2½%) des Vermögens während 12 (statt 10) Jahren.

Vermögenszuwachssteuer: 10% (statt 5%); Ertrag 500 (statt 250) Millionen.

Pflichtteil des Reiches: Ertrag infolge erhöhter Vermögensabgabe nur 600 (statt 650) Millionen.

Erbschaftssteuer: Durchschnittlich 15% (statt 10%); Ertrag 1 Milliarde (statt 700 Millionen).

Einkommensteuer: Steuerfuß für die ersten das steuerfreie Existenzminimum übersteigenden 300 M. Einkommen 8% (statt 6%), für die zweiten 300 M. 9% (statt 7%) usw., für die dreiunddreißigsten (statt fünfunddreißigsten) 300 M. 40%; Ertrag 3,75 (statt 3,65) Milliarden.

Der Gesamtertrag aus Vermögenszuwachssteuer, Pflichtteilen des Reiches, Erbschaftssteuer und Einkommensteuer würde sich danach auf 5,85 (statt 5,25) Milliarden stellen, und es blieben zu decken durch Zölle, Verbrauchssteuern, Verkehrssteuern, Ertragssteuern und Monopole 4,9 (statt 4,5) Milliarden.

41) Vgl. hierzu auch den Aufsatz „Staat und Abgabenrecht“ des Direktors der Hamburger Hypothekenbank Wendigen im „Hamburger Fremdenblatt“ Nr. 160 B vom 12. Juni 1917, in dem es heißt: „So herrscht vielfach in der Steuergesetzgebung an Stelle wissenschaftlichen Sachverständes, dessen Autorität das Dreinreden Unberufener im Zaume hält, ein unbefangener gouvenernementaler und parlamentarischer Dilettantismus, wobei dann freilich die Gesetze nicht immer wohl geraten können.“

Vor kurzem erschienen:

Der Pflichtteil des Reiches

Ein Vorschlag zur praktischen Bevölkerungspolitik

Von Dr. Kuczynski und Dr. Mansfeld

Preis M. 1.40

Aus den Urteilen:

Auf dem Wege einer verblüffend einfach erscheinenden Abänderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, durch die Erweiterung des § 2303, wollen die Verfasser ihr Ziel erreichen. „Hinterläßt der Erblasser nicht wenigstens drei Kinder oder Abkömmlinge von wenigstens drei Kindern, so kann das Reich von den Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil des Reiches besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils eines Kindes.“ Mit diesen Worten wird die geplante, ungemein einleuchtende Reform im wesentlichen angedeutet, welche im einzelnen von den Verfassern wohlüberlegt und scharfsinnig zur Darstellung gebracht wird. — Der ganze Gedanke eines Reichspflichtteils verdient dankbare Billigung und schnelle Durchführung.

Prof. Dr. Alfred Manes in „Der Tag“ Nr. 43 vom 21. Februar 1917.

Den beachtenswertesten Vorschlag haben nach unserer Meinung Dr. Kuczynski und Dr. Mansfeld gemacht. — Daß man diesen (oder einen ähnlichen) Vorschlag bei der Finanzreform in allererster Linie in Erwägung zieht und zum Gesetz erhebt, halten wir für ziemlich gewiß; denn wir haben hier den seltenen Fall, daß sich für eine Steuer nicht nur eine ungewöhnliche Ergiebigkeit, sondern auch allgemeinepolitische, von keiner Partei mehr gelegnete staatliche Gründe anführen lassen.

Kölnische Zeitung Nr. 219 vom 4. März 1917.

Der bis in kleinste Einzelheiten durchdachte und durchgearbeitete Gesetzesvorschlag der Verfasser wird sicher von sachverständiger Seite die ihm gebührende Beachtung finden.

Geh. Medizinalrat Stadtrat Dr. Gottstein in Deutsche Medizinische Wochenschrift Nr. 16 vom 19. April 1917.

Der Vorschlag ist höchst beachtenswert. Er bringt dem Reiche Erträge, wie sie zur Zeit keine einzige Steuerart bringt, und zwar auf eine Art und Weise, die in vielen Punkten den Vorzug vor einer Erhebung durch Steuern hat.

Beigeordneter Dr. Rohde in Rundschau für Gemeindebeamte Nr. 9 vom 3. März 1917.

Durch die Verfasser wird in der Form eines vorzüglich ausgearbeiteten Gesetzesvorschlages ein durchaus neuer Gedanke erörtert, mit dem man sich später sicherlich viel befassen wird. „Die Zeit“ Nr. 5188 vom 13. Februar 1917.

Dr. Kuczynski macht in Gemeinschaft mit Dr. Mansfeld einen sehr einleuchtenden Vorschlag zu praktischer Bevölkerungspolitik. — Es ist wirklich Grund vorhanden, so wohlbedachte Vorschläge, wie sie hier vorliegen, auf ihre Verwirklichungsmöglichkeit zu prüfen. — Die beiden Verfasser haben sich die Mühe nicht verdrießen lassen, ihren Gedanken bis in die Einzelheiten der Ausführung hinein zu verfolgen und zur Erzielung nötiger Klarheit ihre Vorschläge als Gesetzentwurf (Abänderung und Zusätze zum Bürgerlichen Gesetzbuch) zu formulieren. Mit den Einzelheiten sich zu beschäftigen lohnt sich durchaus. Das ist aber nicht der Zweck dieser Ausführung, die nur auf den guten Gedanken an sich die öffentliche Aufmerksamkeit lenken wollen.

Dr. Wilhelm Heile in „Die Hilfe“ Nr. 7 vom 15. Februar 1917.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt in Leipzig.

Verlag von Julius Springer in Berlin W 9

Wie mache ich meine Befeh- und Kriegssteuererklärung?

Singerzeige für Einzelpersonen

Don Dr. jur. **G. Struß**,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat und Senatspräsident des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts

Preis M. 1.—

Einkommensteuerpflicht und Einkommensteueranlagung im Kriege

Don Dr. jur. **G. Struß**,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat und Senatspräsident des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts

Preis M. 1.60

Reichsfinanzreform und Innere Reichspolitik 1906—1913

Ein geschichtliches Vorspiel zu den Ideen von 1914

Don Dr. **Hans Teschemacher**

Preis M. 2.—

Die Reichsfinanzgesetzgebung von 1913

Don Dr. **Wilhelm Gerloff**,

ord. Professor der Nationalökonomie an der Universität Innsbruck

Preis M. 1.60

Die Freiheit der Meere und der künftige Friedensschluß

Don Dr. **Heinrich Triepel**

Geh. Justizrat, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Berlin

Preis M. 1.20

Die Reichsaufsicht

Untersuchungen zum Staatsrecht des Deutschen Reiches

Don Dr. **Heinrich Triepel**

Geh. Justizrat, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Berlin

Preis M. 24.—; in Halbfranz gebunden M. 29.60

Unsere Friedensziele

Don D. Dr. **Otto von Gierke**

Geh. Justizrat, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Berlin

Preis M. 1.60

Die preußische Wahlreform

Don Dr. **Gerhard Anschütz**

Kgl. preuß. Geh. Justizrat, ord. Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Heidelberg

Preis M. 1.—

Zu beziehen durch jede Buchhandlung